Luftkurort
HILCHENBACH
Leben am Rothaarsteig

B E G R Ü N D U N G

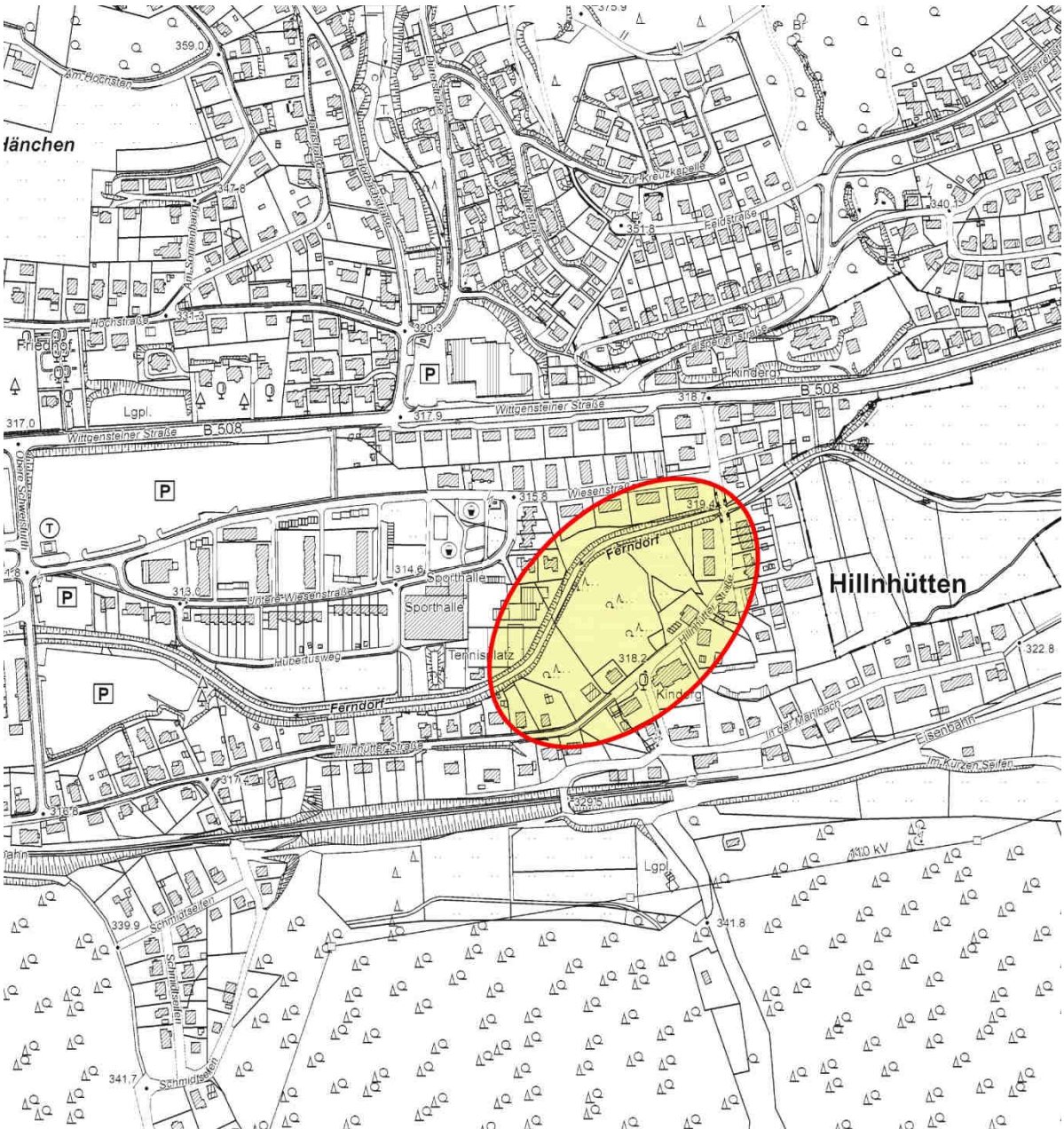
Bebauungsplan Nr. 42 „Helmes Wiese“

Stadt Hilchenbach – Stadtteil Dahlbruch

Verfahren gemäß § 13a BauGB

Satzungsbeschluss vom 20. Mai 2015 – bestätigt am 24. November 2021

Rechtskraft: 21. Dezember 2021



Amtliche Basiskarte – ABK (ohne Maßstab)
Copyright: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2019

Begründung gemäß § 2a und § 9 Absatz 8 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	Inhalt	Seite
Vorbemerkung		**4**
1.	**Einführung**	**7**
1.1	Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes	7
1.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	7
2.	**Planungsbindungen**	**9**
2.1	Regionalplanung	9
2.2	Flächennutzungsplanung	13
3.	**Planungskonzept**	**14**
3.1	Ziele und Zwecke der Planung	14
4.	**Planinhalt (Abwägung und Begründung)**	**15**
4.1	Planalternativen	15
4.2	Planungsrechtliche Festsetzungen	15
4.2.1	Art der baulichen Nutzung	15
4.2.2	Maß der baulichen Nutzung	15
4.2.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	16
4.3	Gestaltungsregelungen	16
4.4	Flächenbilanz	17
5.	**Umweltbericht**	**17**
6.	**Auswirkungen der Planung**	**17**
6.1	Verkehr	17
6.2	Ver- und Entsorgung	17
6.3	Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz	18
6.4	Immissionsschutz	19
6.5	Bodenordnende Maßnahmen	19
6.6	Denkmalschutz, Bodendenkmäler, Naturdenkmale	19
6.7	Bergbau	20
6.8	Natur, Landschaft und Umwelt	20
6.8.1	Schutzgebiete und sonstige naturschutzrechtliche Belange	20
6.8.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	20
6.8.3	Eingriffe in Natur und Landschaft	21
6.8.4	Artenschutz	22
6.8.5	Bodenschutz	23
6.8.6	Altlasten	24
6.8.7	Klimaschutz	24
7.	**Verfahren**	**25**
7.1	Aufstellungsbeschluss	25
7.2	Offenlage- und Billigungsbeschluss	25

Nr.	Inhalt	Seite

7.3 Anhörung der Beteiligten 25
7.4 Satzungsbeschluss 25
7.5 bestätigter Satzungsbeschluss 25
7.6 Inkrafttreten 25

8. Rechtsgrundlagen 26

9. Anlagen 27

Gesetzliche Grundlagen und sonstige Vorschriften zur Bauleitplanung
Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften usw.) können während der Dienstzeiten bei der Stadt Hilchenbach eingesehen werden:
Stadt Hilchenbach Dezernat III / Planung – Markt 13, 57271 Hilchenbach

VORBEMERKUNG

Die Begründung, die dem Satzungsbeschluss vom 20. Mai 2015 zugrunde liegt, wurde der aktuellen Sach- und Rechtslage im Rahmen des bestätigten Satzungsbeschlusses angepasst.

Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

Beschluss / Verfahren	**Datum**
Aufstellungsbeschluss	30. Mai 2012
erneuter Aufstellungsbeschluss (geänderter Geltungsbereich)	26. November 2014
Beschuss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	10. Februar 2015
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	4. März bis 10. April 2015
Abwägung und Satzungsbeschluss	20. Mai 2015
bestätigter Satzungsbeschluss	24. November 2021

Die Rechtskraft des Bebauungsplans durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtlichen Bekanntmachungsblatt konnte aufgrund von Problemen mit dem Erschließungsvertrag zwischen den damaligen Grundstückseigentümern und der Stadt Hilchenbach bisher nicht erreicht werden. Mittlerweile konnten diese Probleme gelöst werden, so dass die Rechtskraft nunmehr herbeigeführt werden kann. Der Satzungsbeschluss vom 20. Mai 2015 hat nach wie vor Gültigkeit und wurde nach Prüfung der aktuellen Sach- und Rechtslage lediglich durch den Rat bestätigt.

Aufgrund des Zeitablaufs seit dem Satzungsbeschluss von 2015 ist die aktuelle Sach- und Rechtslage zu überprüfen und der Bebauungsplan sowie die Begründung anzupassen (siehe zum Beispiel Urteil des OVG NRW vom 25.01.2021 – Aktenzeichen: 2 D 98/19). Als Ergebnis dieser Überprüfung wurden lediglich Ergänzungen mit klarstellenden Bedeutungen vorgenommen, so dass eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht durchgeführt werden muss, da sich am Planentwurf selber nichts ändert. Hierzu hat beispielsweise das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 3. Januar 2020 (Aktenzeichen: 4 BN 25.19) folgendes ausgeführt:
„(…) Die Pflicht zu einer erneuten Auslegung besteht, wenn der Entwurf des Bauleitplans mit den seinen normativen Inhalt ausmachenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen geändert oder ergänzt wird. (…) Allerdings ist das Beteiligungsverfahren nicht um seiner selbst willen zu betreiben. Hat eine nach öffentlicher Auslegung vorgenommene Ergänzung einer Festsetzung lediglich klarstellende Bedeutung, so besteht kein Anlass zu einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung oder einer erneuten Beteiligung von Behörden und Träger öffentlicher Belange, denn inhaltlich ändert sich am Planentwurf nichts. Entsprechendes gilt, wenn der Entwurf nach der Auslegung in Punkten geändert wird, zu denen die betroffenen Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zuvor bereits Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, die Änderungen auf einem ausdrücklichen Vorschlag eines Betroffenen beruhen und dritte hierdurch nicht abwägungsrelevant berührt werden. (…)“

Im Plan ändert sich aufgrund der aktuellen Liegenschaftskarte nur teilweise die Abgrenzung der Böschungsfläche zur Ferndorf, welche auf die Baugrenzen allerdings keinen Einfluss hat. Lediglich der 5 m-Schutzstreifen zur Böschungsoberkante wird teilweise zur Ferndorf hin verschoben, so dass sich insbesondere im südlichen Planbereich der Abstand zwischen dem

Schutzstreifen und der Baugrenze vergrößert. Weiterhin werden Geländehöhen als Bezugspunkte für die Höhe der baulichen Anlagen sowie die Abmessungen der überbaubaren Flächen ergänzt.
In die Begründung wurden die Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, welche im Rahmen der Abwägung am 20. Mai 2015 beschlossen wurden, eingearbeitet.

1. EINFÜHRUNG

1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Dahlbruch und wird im Norden durch den Ferndorfbach sowie Wohnbebauung, sportliche Einrichtungen und einem Gewerbebetrieb und im Süden, Osten und Westen durch vorhandene Wohnbebauung und einem Kindergarten begrenzt.

Das Gelände fällt in Richtung Norden von ca. 317 m über NHN (Hillnhütter Straße) auf ca. 313 m ü NHN (Ferndorf) ab, wobei der eigentliche bebaubare Bereich auf einem Niveau von etwa 315 bis 316 m über NHN liegt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Grundstücke in der Gemarkung Dahlbruch:
Flur 3, Flurstücke 432, 433, 526 (teilweise), 690 (tlw.), 762, 763 (tlw.), 775 (tlw.), 908 (tlw.), 912 und 913 (tlw.) sowie
Flur 8, Flurstücke 27, 28, 292, 293, 432, 474, 520 (tlw.), 545, 549 (tlw.) und 551 (tlw.).

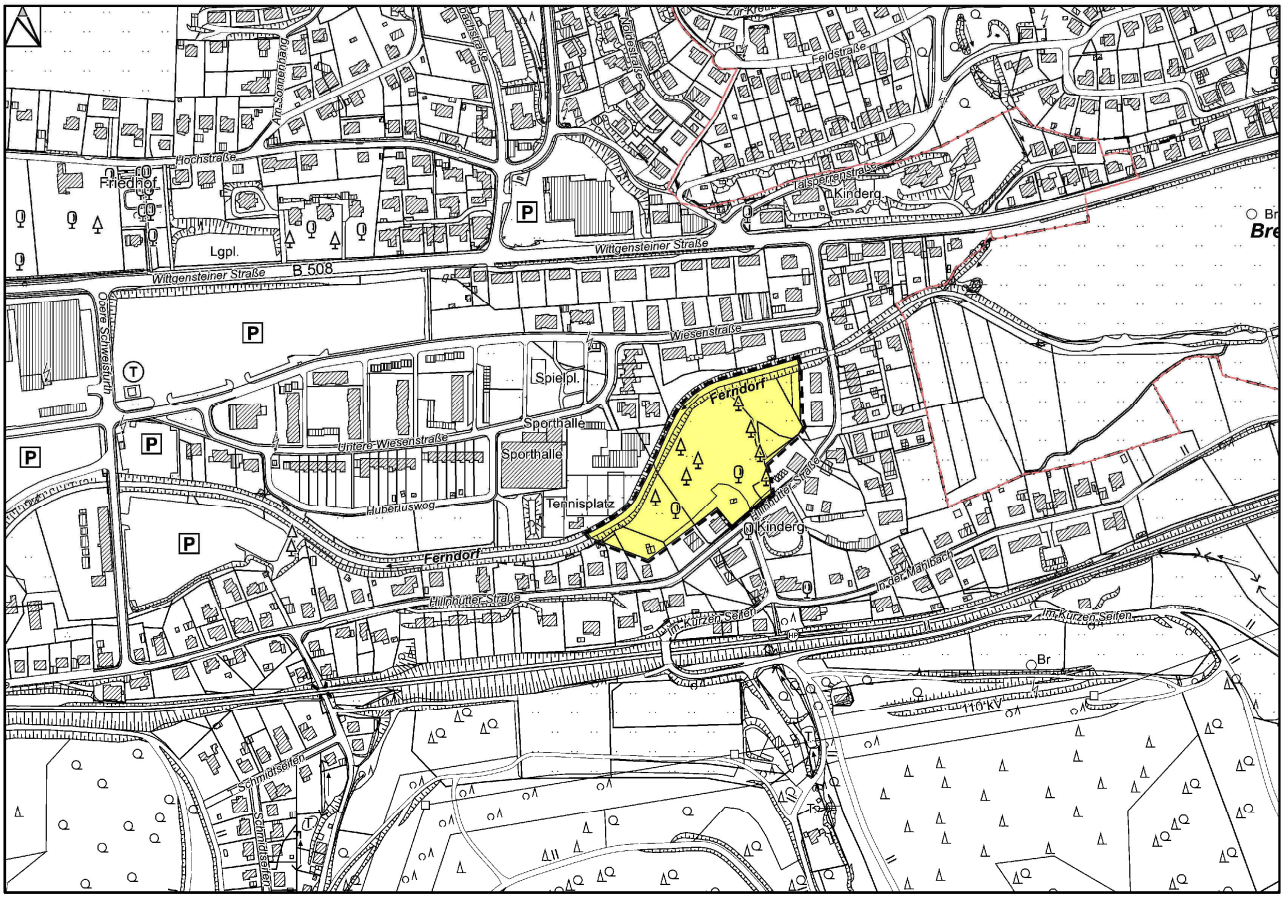


Abb. 1: Übersichtsplan (ABK) – ohne Maßstab

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Die Grundstückseigentümer der betroffenen Flächen zwischen Hillnhütter Straße und dem Ferndorfbach möchten das Gelände der ehemaligen Gärtnerei in ein Wohngebiet ändern. Dieses geplante Baugebiet trägt zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum im Ortsteil Dahlbruch bei und dient der Nachverdichtung. Somit ist ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gewährleistet, da diese Innenentwicklung den Verbrauch von Außenbereichsflächen verringert bzw. vermeidet.
Im näheren Umfeld wurde im Jahr 2011 eine bestehende Wohnbaufläche (ca. 6.200 m^2) in einen Spiel- und Bolzplatz umgewandelt (Wiesenstraße). Diese hier entfallende Fläche wird in das neue Wohnbaugebiet "Helmes Wiese" integriert (Flächentausch). Die im Ortsteil Dahlbruch neu hinzugekommene Wohnbaufläche beläuft sich daher auf ca. 4.800 m^2 (ohne Ferndorfbach mit Schutzstreifen).

Der Planbereich liegt in der Ortslage von Dahlbruch und ist als Außenbereichsinsel im Innenbereich nach § 35 BauGB dargestellt. Unter Berücksichtigung der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten kann das brachliegende Gelände dem Siedlungsbereich zugerechnet werden. Der Planbereich ist umgeben von Wohnbebauung sowie sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen (Tennishalle und Tennisplatz) jenseits des Ferndorfbachs. Insbesondere durch Mitarbeiter der in Dahlbruch ansässigen Gewerbebetriebe gibt es eine Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken, so dass dieser zentral gelegene Planbereich den Bedarf an arbeitsplatznahem Wohnraum befriedigen kann. Durch die Nähe insbesondere zu einem großen Industriebetrieb in der Wiesenstraße kann durch die fußläufige Erreichbarkeit eine Verminderung des Verkehrsaufkommens erreicht werden. Dies gilt ebenso für weitere fußläufig erreichbare Einrichtungen wie Kindergarten, mehrere Spielplätze, die Grundschule in Allenbach und das Gymnasium Stift-Keppel, die katholische Kirche, sportliche Einrichtungen (Tennishalle und –plätze) sowie diverse Einkaufsmöglichkeiten. Daher eignet sich das Gebiet insbesondere für Familien mit Kindern, aber auch für altersgerechte Wohnungen oder betreutes Wohnen. Es besteht Bedarf insbesondere von Eigentums- und Mietwohnungen für diese zentrumsnahe Lage in Dahlbruch.

Derzeit befinden sich auf dem Gelände noch Reste der ehemaligen Gewächshäuser bzw. deren Fundamente und diverse kleinere Nebengebäude einschließlich Erschließungsanlagen. Das übrige Gelände ist durch Bewuchs von Bäumen und Sträuchern geprägt.

Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um eine Planung nach § 13a BauGB "Bebauungspläne der Innenentwicklung" für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung. Es gilt das beschleunigte Verfahren, in dem unter anderem von der frühzeitigen Unterrichtung abgesehen werden kann und eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht nicht erforderlich sind. Bei einer Grundfläche von weniger als 20.000 m² wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht angewendet.

Dieser Bebauungsplan dient der Nachverdichtung der Wohnbebauung im Ortsteil Dahlbruch. Die Grundfläche liegt bei weniger als 20.000 m² Grundfläche, daher ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Außerdem besteht keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach Ziffer 18.7 und 18.8 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz (siehe auch Punkt 5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung).

2. PLANUNGSBINDUNGEN

2.1 Regionalplanung

Nach § 1 Absatz 4 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Verbindliche Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsplan sowie im Regionalplan sind abschließend abgewogen und von den Gemeinden zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Sie unterliegen der Abwägung.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Siegen-Wittgenstein / Olpe in der Fassung der Genehmigung vom 20. November 2007 stellt die Fläche als Allgemeinen Siedlungsbereich dar.

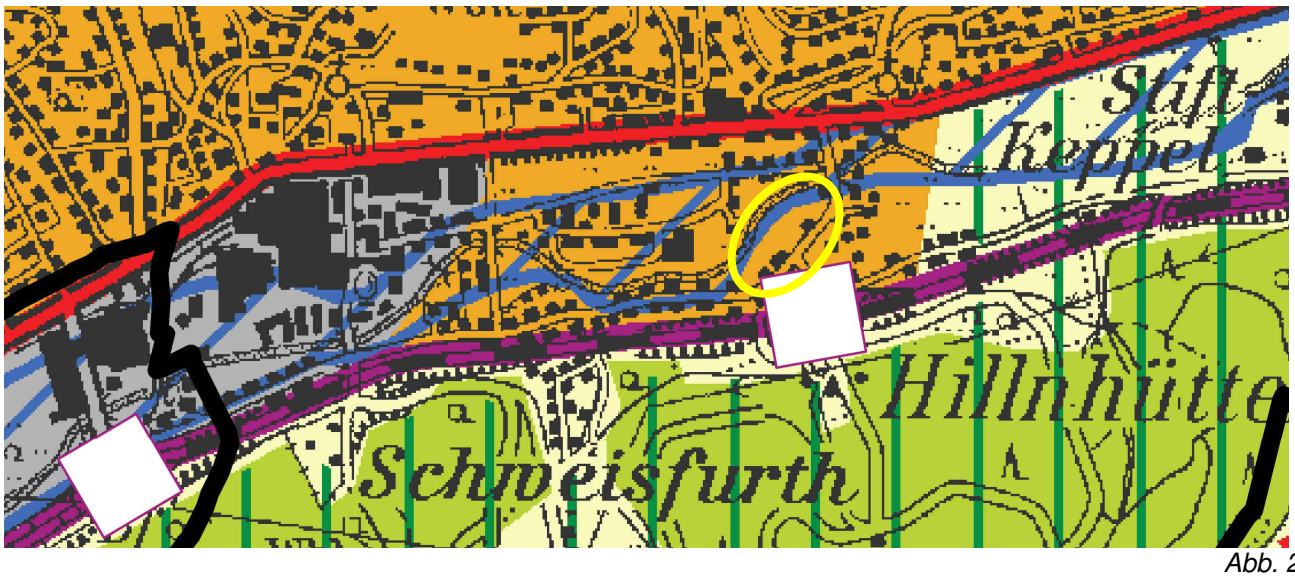


Abb. 2:
Auszug Regionalplan – Teilabschnitt Siegen-Wittgenstein/Olpe – ohne Maßstab

Das Verfahren zur **Neuaufstellung des Regionalplans** wird derzeit durchgeführt. Durch den Erarbeitungsbeschluss vom 10. Dezember 2020 sind die in Aufstellung befindlichen Ziele gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten. Diese sind gemäß § 4 Absatz 1 ROG seitens der nachgelagerten Planungsbehörden in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Es handelt sich um folgende Ziele:

Ziel	Wortlaut / Zusammenfassung	Bewertung
2.3-1 Regionale Grünzüge	Die regionalen Grünzüge sind insbesondere aufgrund ihrer klimaökologischen und lufthygienischen Funktion sowie zur siedlungsräumlichen Gliederung zu sichern und zu entwickeln. Sie sind vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für siedlungsräumliche Entwicklungen keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und insbeson-	nicht direkt betroffen - Grünzug befindet sich östlich im Bereich Hillnhütten

Ziel	Wortlaut / Zusammenfassung	Bewertung
	dere ihre klimaökologische und lufthygienische Funktionsfähigkeit und ihre Funktion zur siedlungsräumlichen Gliederung erhalten bleiben. Die Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile ist im Rahmen der raumordnerischen Voraussetzungen und unter Beachtung von Satz 3 (Abbau von Bodenschätzen) möglich.	
4.1-5 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	Die durch die Bauleitplanung zu sichernden Entwicklungsflächen für Wohnen, Gewerbe, Industrie und Mischnutzungen sind am nachweisbaren aktuellen Handlungsbedarf zu bemessen. Übersteigen die Siedlungsflächenreserven in den Bauleitplänen der Kommunen die abgeschätzten Bedarfe, sind nicht mehr benötigte Reserveflächen dem Freiraum zuzuführen. Handelt es sich um Flächen, die bereits in verbindliche Bauleitplanung umgesetzt sind und für die sich aus der Rückführung der Flächen Entschädigungsansprüche ableiten lassen, so gilt Satz 2 nicht. Vorrangig sind Reserveflächen zurückzuführen, die am Übergang zwischen Siedlungs- und Freiraum liegen oder in im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen verortet sind und dabei von ihrer Dimensionierung her nicht an die vorhandene Infrastruktur angepasst sind.	Es handelt sich um einen Bereich, der umgeben ist von Wohn- und tlw. gewerblicher Bebauung. Der Bedarf an Wohnraum besteht insbesondere im Stadtteil Dahlbruch, dies auch durch die fußläufige Erreichbarkeit mit einem großen Gewerbebetrieb.
4.2-1 Nutzung der Allgemeinen Siedlungsbereich	Die Siedlungsentwicklung mit Wohnen, wohnverträglichem Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vollzieht sich in räumliche konzentrierter Form vorrangig in den zeichnerisch festgelegten zASB und ASB.	Der Bereich liegt im Allgemeinen Siedlungsbereich.
4.3-1 Nutzung der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen	Die Siedlungsentwicklung mit emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen vollzieht sich in räumlich konzentrierter Form vorrangig in den zeichnerisch festgelegten GIB.	nicht betroffen
4.3-2 Nutzungskonforme Entwicklung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	Die Bauleitplanung hat die spezifischen Nutzungsmöglichkeiten von Gewerbe- und Industrieflächen vor Fremdnutzungen zu schützen.	nicht betroffen
4.4-1 Sicherung wohnortnaher Versorgung	Konkretisierend zu Ziel 6.5-2 LEP NRW liegt ein siedlungsstruktureller Grund, der die Lage eines Vorhabens im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches ermöglicht, vor, wenn für den Nahbereich des Vorhabenstandortes die Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten aufgrund seiner räumlichen Distanz zum zentralen Versorgungsbereich nicht sichergestellt werden kann.	In einer Entfernung von ca. 500 m ist fußläufig ein Einkaufsmarkt zu erreichen.

Ziel	Wortlaut / Zusammenfassung	Bewertung
	Bei der Änderung, Ergänzung oder Aufstellung von Bauleitplänen für großflächige Einzelhandelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO sind auch die Auswirkungen auf die Nahversorgungsstandorte im Einzugsbereich, die der wohnortnahen Versorgung dienen, zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen.	
5.4-1 Bereiche für den Schutz der Natur	In den BSN ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Die aus Gründen der Darstellbarkeit nicht zeichnerisch als BSN festgelegten naturschutzwürdigen Oberflächengewässer und deren zugehörigen Talzüge (Anhang 5-I) sind BSN. Die BSN sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen. Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Dies schließt auch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ein, die in der Umgebung von BSN stattfinden und sich beeinträchtigend auf die wesentlichen Teile des jeweiligen BSN auswirken können. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung der BSN anzupassen.	nicht betroffen
5.5-1 Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	Die BGG sind vor nachteiligen Auswirkungen auf die Wassergewinnung und die Wasserqualität zu schützen. Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere - raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben, - die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen und - die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen auszuschließen. Auch die nicht zeichnerisch als BGG festgelegten Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen und –entnahmestellen für die öffentliche Trinkwasserversorgung sind BGG (vgl. Erläuterungskarte 5G). In den aufgrund ihrer geologischen Struktur oder grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung besonders gefährdenden Bereichen ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in besonderem Maße der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen sicherzustellen. Bei der Überlagerung von Siedlungsraumfestlegungen sowie WEB mit BGG sind bei Planungen und Maßnahmen durch die Bauleitplanung und die Fachplanungen verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen.	nicht betroffen
5.5-3 Überschwemmungsgebiete	Die aus Gründen der Darstellbarkeit nicht zeichnerisch als ÜSB festgelegten - festgesetzten Überschwemmungsgebiete, - vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete,	Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein vorläufig gesi-

Ziel	Wortlaut / Zusammenfassung	Bewertung
	- Gebiete mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen (HQ100) und - Preußischen Überschwemmungsgebiete sind ÜSB (vgl. Erläuterungskarte 5H).	chertes Überschwemmungsgebiet der Ferndorf. Der erforderliche Abstand von 5 m, gemessen von der Oberkante der Böschung, wird mittels Festsetzung eingehalten.
6.2-2 Zukünftige Straßenbaumaßnahmen	Im Bereich der als Bedarfsplanmaßnahmen zeichnerisch festgelegten Trassen sind Planungen oder Maßnahmen, die eine spätere Konkretisierung der Planung oder den Bau unmöglich machen oder wesentlich erschweren, ausgeschlossen. Die zukünftigen Straßenbaumaßnahmen sind in Erläuterungskarte 6A abgebildet. Bei der Überlagerung von Straßen für den vorwiegend großräumigen sowie vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, die im Regionalplan als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung festgelegt sind, mit Regionalen Grünzügen bzw. mit BSN stehen diese der Umsetzung der Bedarfsplanmaßnahmen nicht entgegen. Die Überlagerung von Straßen für den vorwiegend großräumigen sowie vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, die im Regionalplan als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung festgelegt sind, mit den Siedlungsraumfestlegungen stehen diese der Umsetzung dieser nicht entgegen.	nicht betroffen
6.7-1 Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen	An den als Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen festgelegten Standorten sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die mit dieser Nutzung nicht vereinbar sind. Die Bauleitplanung hat unter Berücksichtigung des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass die erforderlichen Mindestabstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen eingehalten werden.	nicht betroffen
6.7-2 Weitere Standorte von Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen	Die Standorte der nicht im Regionalplan festgelegten Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur dauerhaften Sicherstellung der Abwasserbeseitigung sind im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern. Ausgenommen sind die Standorte, die für eine zukünftige Abwasserbehandlung oder Abwasserreinigung nicht mehr benötigt werden.	nicht betroffen
8.1-1 Windenergiebereiche	Innerhalb von WEB hat die Errichtung von Windenergieanlagen Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Die WEB sind in Erläuterungskarte 8A abgebildet. Ausgenommen von dem Vorrang sind kleinteilige Flächen, die nach fachgesetzlichen Regelungen als Windenergieanlagenstandorte ausgeschlossen sind.	nicht betroffen

Ziel	Wortlaut / Zusammenfassung	Bewertung
	Die WEB sind dabei auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu konkretisieren. Außerhalb der WEB können auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanungen weitere Flächen dargestellt bzw. Gebiete festgesetzt werden.	
8.2-1 Freiflächen-photovoltaik-anlagen im Siedlungs-raum	Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen innerhalb von ASB und GIB ist nur in einer untergeordneten Größenordnung unter Wahrung der vorrangigen Funktionen des Siedlungsraums möglich.	nicht betroffen

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen wird das Anpassungsgebot nach § 1 Absatz 4 BauGB, wonach die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen ist, berücksichtigt.

2.2 Flächennutzungsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hilchenbach stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche dar. Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest. Trotzdem ist der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen, da aus der im Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Baufläche (M) ein allgemeines Wohngebiet (WA) entwickelt werden kann.
Der Bebauungsplan kann nach der gängigen Rechtsprechung in gewissen Grenzen von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen, und zwar von Art und Maß sowohl innerhalb der jeweiligen flächenmäßigen Darstellung als auch von den räumlichen Abgrenzungen. Der Bebauungsplan darf hingegen nicht von den Grundentscheidungen und dem Grundkonzept des Flächennutzungsplans abweichen. Die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung ist nicht beeinträchtigt und ein Verstoß gegen § 8 Absatz 2 BauGB ist unbeachtlich, wenn im Bebauungsplan keine quantitativ oder qualitativ relevante Verschiebung von Flächen mit voneinander abweichenden Nutzungsarten erfolgt (z.B. OVG Lüneburg, Urteil vom 26.01.1981 – 6 C 4.80 oder OVG Hamburg, Urteil vom 23.01.1983 – Bf. II 14.81).
Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes auf einen verhältnismäßig kleinen Teil einer im Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Baufläche kann aus dem Übergang in eine konkrete Planstufe gerechtfertigt und mit § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB vereinbar sein, wenn der Bebauungsplan die inzwischen eingetretene städtebauliche Entwicklung zu einem faktischen allgemeinen Wohngebiet aufgreift (VGH BW, Urteil vom 20.05.1998 – 3 S 2784/96). Die Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Baufläche beträgt ca. 20 ha, die Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan hingegen "nur" ca. 1,6 ha, so dass keine quantitative und qualitative Verschiebung der Nutzungsart gegeben ist. Bei der Bebauung entlang der Hillnhütter Straße handelt es sich darüber hinaus faktisch um ein Allgemeines Wohngebiet. Der Flächennutzungsplan wird daher für diesen kleinen Teilbereich nicht geändert.

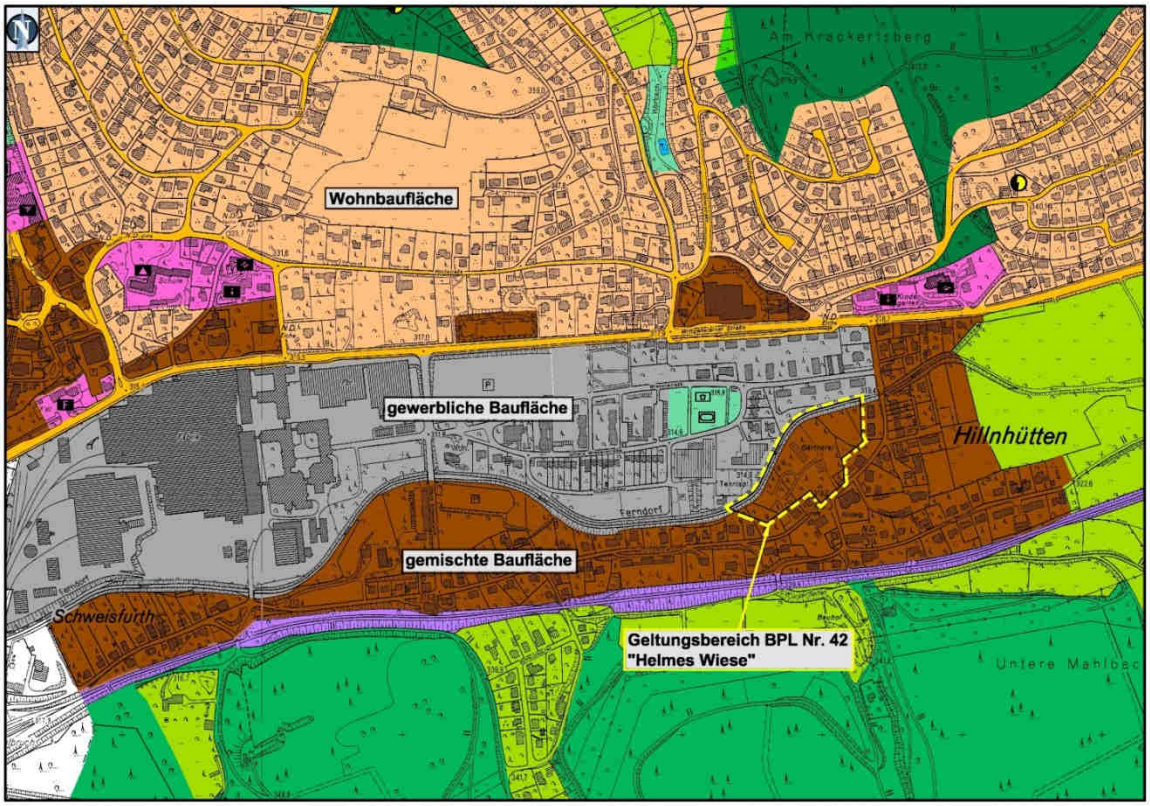


Abb. 3:
Darstellung der Inhalte des Flächennutzungsplans für den Planbereich - ohne Maßstab -

3. PLANUNGSKONZEPT

3.1 Ziele und Zwecke der Planung

Das städtebauliche Konzept sieht eine Bebauung mit Einzelhäusern sowie Mehrfamilienhäusern in maximal zweigeschossiger Bauweise vor. Geplant sind Grundstücke in einer Größe von ca. 600 m² bis ca. 700 m² für die Einzelhäuser und etwa 1.200 m² für die Mehrfamilienhäuser. Es sind 12 Baugrundstücke geplant.

Das Plangebiet wird durch die Hillnhütter Straße erschlossen. Innerhalb des Gebietes ist eine Erschließungsstraße, von der je zwei Stichstraßen Richtung Nordwest bzw. Südost ausgehen, geplant. Diese Stichstraßen enden jeweils in einem Wendehammer.

Zur Pflege des Ortsbildes wird zum Bebauungsplan eine Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung erlassen. Festlegungen u.a. zur Gestaltung der Dächer werden hier getroffen.

4. PLANINHALT (Abwägung und Begründung)

4.1 Planalternativen

Planalternativen bezüglich eines anderen Standorts sowie einer veränderten Größe des Planbereichs wurden geprüft. Folgende Ergebnisse sind festzuhalten:
In der Ortslage von Dahlbruch gibt es kaum noch freie Flächen, auf denen man ein Wohngebiet entwickeln kann. Der Bereich der ehemaligen Gärtnerei in der Hillnhütter Straße bietet sich aufgrund der Lage hierfür an. Da es sich um eine Nachverdichtung in der Ortslage handelt, wird die Inanspruchnahme des Außenbereichs begrenzt und somit der Grundsatz des Baugesetzbuches, wonach mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist, gefolgt. Durch den erforderlichen Abstand zur Ferndorf ist eine Verkleinerung des Baugebietes auch im Hinblick auf die Erschließung nicht durchführbar.

4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die möglichen Inhalte eines Bebauungsplanes regeln sich nach dem § 9 (1) BauGB.
Folgende Festsetzungen bzw. Regelungen finden aus städtebaulichen Gründen für den vorliegenden Bebauungsplan Anwendung:

4.2.1 **Art der baulichen Nutzung** - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Der Plangeltungsbereich ist gemäß der angestrebten Nutzung als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Zulässig sind:
Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung und Gartenbaubetriebe.

Nicht zugelassen sind:
Tankstellen, da sich diese störend auf die umgebende Wohnnutzung (insbesondere bezüglich des Autoverkehrs) auswirken würden.

4.2.2 **Maß der baulichen Nutzung** - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:

Maß der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl (GRZ)	0,4
Geschossflächenzahl (GFZ)	0,8
Zahl der Vollgeschosse	max. II
offene Bauweise	
maximale Traufhöhen	7,0 m

Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß, gemessen von der Schnittlinie der Oberkante des gewachsenen Geländes bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut	

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung entspricht der in der Umgebung überwiegenden baulichen Ausnutzung der Grundstücke.

4.2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen - § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes wird eine offene Bauweise festgesetzt, um neben der Bebauung, i.d.R. in Form freistehender Einfamilienhäuser, Freiflächen und damit eine Durchgrünung des Gebietes zu gewährleisten und der ortstypischen Bauweise zu entsprechen.
Durch die festgesetzten Baugrenzen (sogenannte „Baubänder“) wird eine optimierte und flexible Ausrichtung der Gebäude auf den Grundstücken gewährleistet.

4.3 Gestaltungsregelungen - § 89 BauO NW

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Bestandteil des Bebauungsplanes gemäß § 89 BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB eine örtliche Bauvorschrift erlassen. Die getroffenen gestalterischen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) orientieren sich an der örtlichen Baustruktur. Zur gestalterischen Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild, werden Vorschriften zur Gestaltung der Dächer getroffen.

zu § 1:
Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist dem des Bebauungsplanes Nr. 42 "Helmes Wiese" gleichgestellt. Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Gestaltung der Dächer.

zu § 2:
Ein wesentliches Merkmal für die Eigenart und Unverwechselbarkeit eines Ortsbildes ist die Dachlandschaft. Das gilt insbesondere für das Stadtgebiet von Hilchenbach, wo wegen der Topographie mit den einsehbaren Tal- und Hanglagen der Dachlandschaft eine erhöhte Bedeutung zukommt.
Die Vorschriften zur Gestaltung der Dächer stellen daher sicher, dass das Ortsbild nicht durch eine zu große Vielzahl und untypische Dachformen gestört wird. Mit den Festsetzungen zur Material- und Farbgestaltung der Dächer soll insgesamt ein geschlossenes Gesamtbild in Anknüpfung zur vorhandenen baulichen Umgebung gewährleistet werden. Die Farben der Dacheindeckung wurden vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehrsplanung in der Sitzung am 31. Januar 2001 wie folgt beschlossen: "Im Rahmen der RAL Farbenübersicht 3000 bis 3011, 7008 bis 7046, 8002 bis 8025 ist je nach Ortsbild die Dachfarbe festzulegen. Hochglanz glasierte Pfannen und verschiedene Dachfarben an einem Objekt sind nicht zulässig." Die Unzulässigkeit von glasierten Dachpfannen wird dahingehend begründet, dass die in topografisch bewegtem Gelände weithin sichtbare Dachlandschaft vor dem Eindringen besonders auffälliger, durch Reflektionen o.ä. optisch eher als belastend empfundener Eindeckungsmaterialien geschützt werden soll. Die Vorschriften gelten nur für die Hauptgebäude, die Nebengebäude, Garagen und Carports sind von den Festsetzungen freigestellt.

zu § 3:
Eine oberirdische Verkabelung würde sich störend auf das Gesamtbild des Baugebietes auswirken, daher erfolgt eine Festsetzung zur unterirdischen Verlegung der Versorgungsleitungen.

zu § 4:
Die Vorschrift zu Ordnungswidrigkeiten wird durch die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen begründet.

4.4 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 16.304 m² und gliedert sich flächenmäßig wie folgt auf:

Flächennutzung	Flächengröße
überbaubare Fläche	ca. 2.865 m²
nicht überbaubare Fläche	ca. 7.470 m²
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	ca. 525 m²
Straßenverkehrsfläche	ca. 1.703 m²
Wasserfläche	ca. 1.320 m²
Böschungsfläche	ca. 1.181 m²
Schutzgebiet für Oberflächengewässer	ca. 1.240 m²
Gesamt	**ca. 16.304 m²**

5. UMWELTBERICHT

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Änderungsverfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht gem. § 2a BauGB abgesehen.

6. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1 Verkehr

Das Plangebiet wird von der Hillnhütter Straße aus über eine Mischverkehrsfläche ohne Gehweg erschlossen. Diese Erschließungsstraße gabelt sich in je zwei Stichstraßen Richtung Nordost bzw. Südwest auf. Beide Stichstraßen erhalten einen Wendehammer. Die Breite der Straße beträgt insgesamt 5,60 m, wobei beidseitig eine Rinne von jeweils 30 cm zur Entwässerung vorgesehen ist.

6.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Trinkwasser, Abwasser, Löschwasser, Wärmeenergie, Elektrizität, Abfallentsorgung, Kommunikationstechnik) erfolgt durch die jeweiligen Träger auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke.
Im nördlichen Planbereich verläuft der Haupttalsammler (Mischsystem) von Dahlbruch. Eine entsprechende Kennzeichnung wurde im Bebauungsplan vorgenommen. Eine Überbauung

der Leitung ist nicht möglich, daher wurde hier beiderseits ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in einem Abstand von jeweils 2 m vorgesehen.
Auf den Baugrundstücken können private Abwasserleitungen verlaufen, die gegebenenfalls mit einem Rohrleitungsrecht gesichert sein können. Vor Baubeginn ist daher zu prüfen, ob und wo diese Leitungen innerhalb der Grundstücksfläche verlaufen und ob diese mittels eines Rohrleitungsrechts gesichert wurden.

Löschwasser: In den umliegenden Straßenzügen befinden sich Trinkwasserleitungen als vermaschtes Ringnetz in verschiedenen Dimensionen und Druckverhältnissen, welche mit Unterflurhydranten DN 80 ausgerüstet sind. Anhand von Messungen des Trinkwassernetzes ist eine Löschwasserentnahme im Umkreis von 300 m möglich.

Niederschlagswasser
Das Niederschlagswasser soll dem vorhandenen Mischwasserkanal zugeführt werden. Der Kanal ist hierfür ausreichend dimensioniert.

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung wird auf § 51a Absatz 3 LWG verwiesen, der besagt, dass Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, von der Verpflichtung der Versickerung ausgenommen ist, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist. Die Niederschlagswasserbeseitigung des Grundstückes wird dem vorhandenen Mischwasserkanal zugeführt, der vorhanden und ausreichend dimensioniert ist.

6.3 Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Norden und Westen vom Ferndorfbach begrenzt. Zum Schutz des Gewässers ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass bauliche Anlagen einen Abstand von 5,0 m gemessen ab der Böschungsoberkante einzuhalten haben.
Nach der Hochwassergefahrenkarte des Landes NRW wird das Plangebiet von einem 100-jährigen Hochwasser nicht berührt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass entsprechend den Hochwassergefahrenkarten des Landes NRW für ein 1.000-jähriges Hochwasser eine teilweise Überflutung des nordwestlichen Teils des Plangebietes gegeben ist.
Das Wasserhaushaltsgesetzt sowie das Landeswassergesetz NRW sind zu beachten (§ 38, § 76 WHG und § 31, § 83 LWG).

Von der Hillnhütter Straße zum Ferndorfbach verläuft im nördlichen Plangebiet ein verrohrtes Gewässer („Mahlbach“). Eine Umverlegung ist nicht vorgesehen. Eine Überbauung ist in diesem Bereich nicht zulässig. Beiderseits der Bachverrohrung wurde ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht von jeweils 2 m vorgesehen.

Zur Gewässerunterhaltung nach § 97 Absatz 6 LWG ist entlang der Böschungsoberkante der Ferndorf und entlang der Rohraußenkanten des verrohrten Gewässers Mahlbach ein mindestens 3 m breiter Geländestreifen von baulichen Anlagen, sonstigen Baulichkeiten und Geländeaufhöhungen freizuhalten.

Der Planbereich liegt teilweise innerhalb eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets. Dieses wird im Plan mittels eines 5 m breiten Schutzstreifens gemessen von der Oberkante der Böschung festgesetzt. Hier ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen unzulässig.

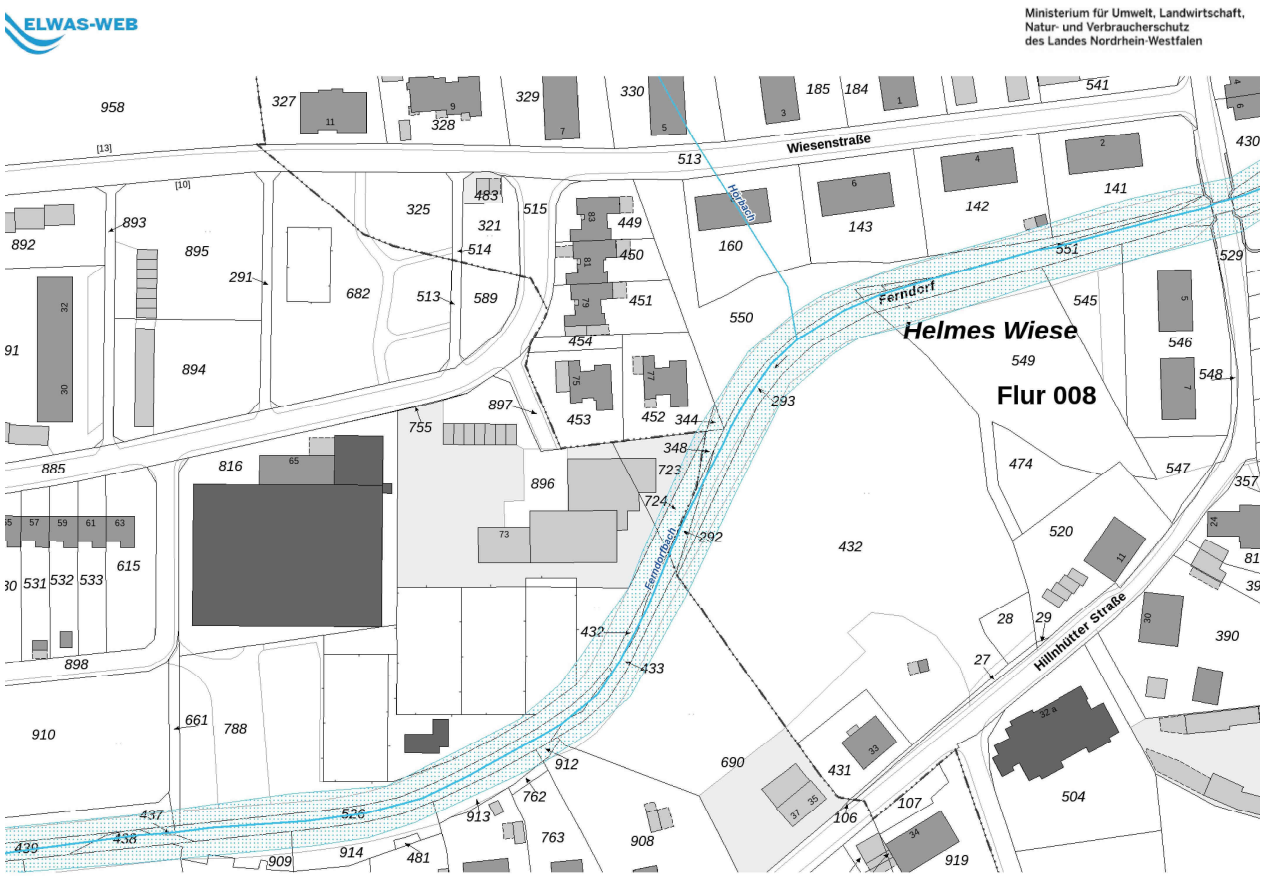


Abb. 4:
vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet – ohne Maßstab -

6.4 Immissionsschutz

Aufgrund der Nähe des geplanten Baugebietes zur Tennishalle und zu den Tennisplätzen wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt. Das Gutachten ist der Begründung als Anhang beigefügt. Die Lärmimmissionsprognose stellt fest, dass die prognostizierten Lärmimmissionen durch den Betrieb der Tennisplätze während der Tageszeiten die Immissionsrichtwerte unterschreiten. Die abgesenkten Werte für die Ruhezeit werden ebenfalls eingehalten.

6.5 Bodenordnende Maßnahmen

Die Grundstücke befinden sich nicht im Besitz der Stadt Hilchenbach. Die erforderlichen Teilungen bzw. Vermessungen werden durch die privaten Eigentümer veranlasst.

6.6 Denkmalschutz, Bodendenkmäler, Naturdenkmale

Im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Gebäude, die als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Hilchenbach eingetragen sind.
In der unmittelbaren Nähe sind mehrere denkmalgeschützte Gebäude vorhanden: Hillnhütter Straße 11, 16-18, 30, 33, 34, 35-37 und In der Mahlbach 2 sowie die Brücke über die Ferndorf. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird im Rahmen der Behördenbeteiligung um Stellungnahme gebeten. Diese wird nach Erhalt in die Begründung mit aufgenommen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler, kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)- Archäologie für Westfalen, In der Wüste 4, 57462 Olpe (Telefon 02761 / 93750) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.
Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

6.7 Bergbau

Die Überprüfung mit dem vorliegenden Kartenmaterial der Bezirksregierung Arnsberg zum Altbergbau hat ergeben, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Gruben verzeichnet sind. Sollte bei Bodeneingriffen auf Anzeichen ehemaliger bergbaulicher Tätigkeiten gestoßen werden, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund umgehend zu benachrichtigen.

6.8 Natur, Landschaft, Umwelt

6.8.1 Schutzgebiete und sonstige naturschutzrechtliche Belange

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutz-Richtlinie gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU das europäische Schutzgebietssystem "Natura 2000" (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz eingeführt.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat und Vogelschutzgebiete) durch in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete kann bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden (Verwaltungsvorschrift Habitatschutz Pkt. 4.2.2).

Innerhalb einer Zone von 300 m um den Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Natura 2000 – Gebiete, so dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) werden nicht beeinträchtigt.
Im Plangebiet und in der näheren Umgebung befinden sich keine Naturschutz- oder sonstige Schutzgebiete.

6.8.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht beim Bau eines Städtebauprojektes für bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des

§ 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird (Liste UVP-pflichtige Vorhaben Nr. 18.7), dann eine allgemeine Vorprüfungspflicht, wenn die zulässige Grundfläche (§ 19 (2) BauNVO) insgesamt eine Größe von mehr als 20.000 m² und weniger als 100.000 m² erreicht. Gemäß Nr. 18.8 der Anlage 1 des o.g. Gesetzes ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, wenn die Grundfläche von 20.000 m² überschritten wird. Die Grundfläche des Bebauungsplans Nr. 42 "Helmes Wiese" beträgt weniger als 20.000 m², so dass keine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist.

6.8.3 Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 (1) BNatSchG).

Nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Größe der Grundfläche des Plangebietes weniger als 20.000 m² beträgt.
Dies bedeutet, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden und somit kein Ausgleich erforderlich ist. Begründet ist dies damit, dass die Fälle der Innenentwicklung / Nachverdichtung in der Mehrzahl zu geringeren oder keinen Eingriffen führen als Bebauungspläne der Außenentwicklung. Die Wiedernutzbarmachung von Flächen oder die Nachverdichtung dient außerdem der Flächenschonung.
In der Rechtsprechung werden u.a. folgende Entscheidungsgründe genannt:
"Nicht jede weitere Versiegelung bebaubarere Grundstücke ist als erheblicher und nachhaltiger Eingriff in Natur und Landschaft zu werten, da der Innenbereich gemäß §§ 30 und 34 BauGB im Gegensatz zum Außenbereich nach § 35 BauGB grundsätzlich bebaubar ist" (OVG Lüneburg vom 27.08.1997 – 1 K 706/95).
"Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts ist im Innenbereich nur durch eine Bebauung zu befürchten, die das Verhältnis der bebauten Flächen zu den Freiflächen wesentlich verändert oder in Konflikt mit besonders schutzwürdigen Wirkungszusammenhängen des Naturhaushalts gerät" (OVG Lüneburg vom 08.11.1994 – 1 M 5749/94).

Nach § 2 Absatz 3 BauGB sind "bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten". Hierzu gehören auch die Belange des Natur- und Umweltschutzes. Nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB sind insbesondere zu prüfen und bewerten:

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefügt zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie und

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter [a), c) und d)] ermittelt und bewertet:

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Immissionsbelastung der Haushalte durch Verkehrslärm	●●
	Neugliederung der Struktur des Geländes	●
Tiere	Verlust von Teillebensräumen und Chance zur Errichtung von Potenzialen für neue Lebensräume durch Grüngestaltung des Baugebietes	●
Pflanzen	Verlust von Teillebensräumen und Chance zur Errichtung von Potenzialen für neue Lebensräume durch Grüngestaltung des Baugebietes	●
Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktion (Grundwasser, Oberflächenwasserretention)	●●
	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	●●
Wasser	Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	●●
	Beschleunigung des Wasserabflusses	●●
	Verlust von Oberflächenwasserretention	●●
Luft / Klima	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung	●●
Landschaft	Neustrukturierung des Landschaftsbildes mit Chancen zur Aufwertung	●●
Kultur und Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern in der angrenzenden Ortslage	**---**
Wechselwirkungen	Verschiebung des Wechselverhältnisses vom Bezug Landschaft – Siedlung zu Siedlung - Siedlung	●

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / **---** nicht erheblich

zu b): Die Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) werden unter Punkt 4.1 abgehandelt.

zu e): Es sind insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Landeswassergesetz NRW sowie das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu beachten. Hiernach sind z.B. wassergefährdende Stoffe und Abfälle zu vermeiden. Zum Schutz des durch das Plangebiet verlaufenden Talsammlers (Mischsystem) wird ein entsprechender Abstand von beiderseits 2 m vorgesehen (festgesetzt als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht), innerhalb dessen die Errichtung von Gebäuden unzulässig ist.

zu f): Die Errichtung von Solarthermie und Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden sind allgemein zulässig.

zu g): Ein Landschaftsplan liegt für die Stadt Hilchenbach nicht vor.

6.8.4 Artenschutz

Die Vorschriften zum Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind auch in der Bauleitplanung zu beachten. Hier ist insbesondere der § 44 zu nennen. Hiernach ist es u.a. verboten wildlebende Tiere der besonders und streng geschützten Arten sowie der

europäischen Vogelarten zu verletzen oder zu töten, während der Fortpflanzungszeiten erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Entsprechende Hinweise finden sich auch im Plan.
Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Artenschutzprüfung vorzunehmen. Hierzu hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Prüfung berücksichtigt werden müssen. Diese "planungsrelevanten Arten" können im Fachinformationssystem "@LINFOS" von den Gemeinden eingesehen werden. Die in der Anlage zur Begründung durchgeführte Artenschutzprüfung wird anhand dieser Unterlagen vorgenommen.

Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes dürfen nicht gegen den Artenschutz verstoßen. Hierzu gehören u.a. neben dem Neubau von Gebäuden auch deren Abriss und der Bau von Erschließungsanlagen. Auf die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren kann verzichtet werden, wenn die Artenschutzprüfung bei der Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt wurde und dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Nähere Informationen zum Artenschutz sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein (www.siegen-wittgenstein.de) sowie beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (www.lanuv.nrw.de) zu erhalten.

Die durchgeführte Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Als Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, dass „Arbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten entweder ausgeschlossen werden oder, falls doch in diesen Zeiten (April bis Juni) mit den Bauarbeiten begonnen werden soll, eine ökologische Baubegleitung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten“ erforderlich ist.
Dieser Hinweis auf eine Bauzeitenbeschränkung exklusive der Monate April bis Juli bezieht sich auf die übliche Brutzeit nicht nur der im Gutachten betrachteten, sogenannten planungsrelevanten Vogelarten, sondern auf die gesamte hier zweifelsohne lebende Vogelwelt (d. h. alle hier wildlebenden Vögel, pauschal geschützt als "Europäische Vogelarten"). Sollte aus zwingenden Gründen in dieser Zeit das Bauvorhaben beginnen, wird seitens der genehmigenden Behörde voraussichtlich als Auflage die Installation einer ökologischen Baubegleitung gefordert, die artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des Baustellenmanagements koordinieren soll.
Aufgrund der Zeitablaufs seit dem Satzungsbeschluss vom 20. Mai 2015 wurde der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag von 2014 geprüft und aktualisiert. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass nach wie vor keine erheblichen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Die Artenschutzprüfung von 2014 sowie die Aktualisierung von 2021 sind Bestandteil der Begründung und dieser beigefügt.

6.8.5 Bodenschutz

Die Regelungen der Bodenschutzgesetzgebung und des § 1a BauGB sind zu beachten, wonach gilt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll ("Bo-

denschutzklausel"). Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebiets zu beseitigen.

Die Flächeninanspruchnahme wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl sowie dem Verhältnis von überbaubaren zu nicht überbaubaren Grundstücksflächen geregelt.
Durch das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB wird der Innentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme des Außenbereichs gegeben. Dies korrespondiert mit den Elementen der Bodenschutzklausel: Innenentwicklung, Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung (siehe auch § 1a Absatz 2 BauGB).

6.8.6 Altlasten

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse über Bodenverunreinigungen, Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten vor.

6.8.7 Klimaschutz

Die Bauleitplanung soll nach § 1 (5) BauGB unter anderem dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Bauleitplanung insbesondere die naturschutzbezogenen Umweltbelange (Schutzgüter) zu berücksichtigen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll nach § 1a (5) BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung zu berücksichtigen.
Es ist weiterhin darauf zu achten, dass die erneuerbaren Energien in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nicht oder nicht unnötig erschwert werden. Die folgenden Gesetze und Verordnungen zum Klimaschutz sind u.a. zu beachten: Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Energieeinsparverordnung (EnEV). Nach dem EEWärmeG ist z.B. bei allen neu errichteten Gebäuden ein anteiliger Einsatz von erneuerbarere Energie vorgeschrieben. Dies kann im Bebauungsplan durch die Stellung der baulichen Anlagen, die Südausrichtung der Gebäude und durch geeignete Dachformen und Dachneigungen berücksichtigt werden. Solaranlagen zur thermischen und/oder photovoltaischen Energiegewinnung sind auf allen Dachflächen allgemein zulässig.

Das Verhältnis von überbaubaren zu nicht überbaubaren Grundstücksflächen gewährleistet weiterhin die Nutzung von Anlagen zur Geothermie.
Zum Klimaschutz können auch begrünte Dächer beitragen. Daher sind auf untergeordneten Anbauten, Nebenanlagen, Garagen und Carports Gründächer allgemein zulässig.

7. VERFAHREN

7.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB und Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Absatz 3 Nr. 2 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften wurde am 30. Mai 2012 getroffen. Der Beschluss wurde ortsüblich am 19. Juni 2012 bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte die Bekanntmachung, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichten konnte. Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme erfolgte vom 27. Juni 2012 bis 13. Juli 2012.
Da sich aufgrund einer geänderten Plankonzeption der Geltungsbereich geändert hat, wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss am 26. November 2014 getroffen. Der Beschluss wurde ortsüblich am 9. Dezember 2014 bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte die Bekanntmachung, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichten konnte. Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme erfolgte vom 16. Dezember 2014 bis 8. Januar 2015.

7.2 Offenlage- und Billigungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2015 die Offenlage sowie die Anhörung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

7.3 Anhörung der Beteiligten gemäß § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 BauGB

Die Anhörung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 4. März 2015 bis 10. April 2015.
Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch den Rat der Stadt Hilchenbach am 20. Mai 2015 geprüft und behandelt (Abwägung).
Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und das Abwägungsergebnis können im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Hilchenbach unter folgendem Link eingesehen werden:
https://sitzungsdienst.kdz-ws.net/gkz040/termine (Termin der Ratssitzung am 20. Mai 2015)

7.4 Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Bebauungsplan und die Örtliche Bauvorschriften wurden am 20. Mai 2015 vom Rat der Stadt Hilchenbach als Satzung beschlossen.

7.5 Bestätigter Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Satzungsbeschluss vom 20. Mai 2015 wurde bisher nicht bekanntgemacht. Aufgrund der Behebung der Erschließungsproblematik, kann nunmehr der vorgenannte Satzungsbeschluss bekannt gemacht werden.
Der Satzungsbeschluss vom 20. Mai 2015 wurde vom Rat der Stadt Hilchenbach am 24. November 2021 bestätigt.

7.6 Inkrafttreten gemäß § 10 Absatz 3 BauGB

Der Satzungsbeschluss wurde am 21. Dezember 2021 ortsüblich bekannt gemacht. Damit sind der Bebauungsplan und die Örtliche Bauvorschrift in Kraft getreten.

8. RECHTSGRUNDLAGEN

Gesetz	**Bezeichnung / Fassung / Fundstelle**
Baugesetzbuch (BauGB)	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)	Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741)
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Gesetz über Natur und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
Gemeindeordnung (GO NRW)	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916)
Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW)	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086)
Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)
Landesplanungsgesetz NRW (LPlG)	Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2021 (GV. NRW. S. 904)
Landeswassergesetz NRW (LWG)	Gesetz vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560/718)
Planzeichenverordnung (PlanzV 90)	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802)

Raumordnungsgesetz ROG	Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
Regionalplan	Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.2007 (GV.NRW.S. 160)
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	vom 26.08.1998 (GMBI S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

9. ANLAGEN

Dieser Begründung sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Artenschutzprüfung Stufe 1
- Lärmimmissionsprognose

IMPRESSUM

Aufgestellt und bearbeitet	
Begründung	Stadt Hilchenbach - Der Bürgermeister – Dezernat III/Planung Markt 13, 57271 Hilchenbach
Artenschutzprüfung Stufe 1	Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Rainer Backfisch, Breitestraße 25, 57250 Netphen
Lärmimmissionsprognose	Vereinigung zur Überwachung technischer Anlagen e.V. Weidenauer Straße 226, 57076 Siegen

Hilchenbach, im Dezember 2021

Vereinigung zur Überwachung
technischer Anlagen e. V.

Lärmimmissionsprognose für das Baugebiet „Helmes Wiese“ 57271 Hilchenbach

Auftraggeber:
Dr. Winfried Grieger
Rellinghauser Straße 4
45128 Essen

Vereinigung zur Überwachung technischer Anlagen e.V.
Weidenauer Straße 226
57076 Siegen

Berichtsnummer: 14-03-12, Umfang 8 Seiten, 2 Anlagen

100JAHRE
FÜR IHRE SICHERHEIT

Inhalt

1 Zusammenfassung 3
2 Situation und Aufgabenstellung 3
3 Beurteilungsgrundlagen 4
4 Immissionsorte und Immissionsrichtwerte 5
5 Ermittlung der Geräuschemissionen 6
6 Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen 6
7 Qualität der Prognose 8

Anhang 1: Übersichtsplan
Anhang 2: Berechnung

10 JAHRE
FÜR IHRE SICHERHEIT

1 Zusammenfassung

Im Gebiet der Stadt Hilchenbach soll die Fläche „Helmes Wiese" in Hilchenbach-Hillnhütten als Baugebiet erschlossen und mit 1 und 2 Familienhäusern bebaut werden. Die Fläche ist als Mischgebiet eingestuft. Im Nahbereich der Fläche befindet sich ein Tennisplatz mit 3 Spielfeldern.
Im Auftrag der derzeitigen Grundstücksbesitzer wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans eine Lärmimmissionsprognose erstellt. Ziel der vorliegenden Prognose ist es, die Geräuscheinwirkungen in dem zukünftigen Bebauungsgebietes durch den Betrieb des benachbarten Tennisplatzes zu ermitteln und festzulegen ob Lärmminderungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Wie die Ergebnisse in Kapitel 6 zeigen, werden die Immissionsrichtewerte des Mischgebietes zur Tages- und Nachtzeit durch den Betrieb des Tennisplatzes eingehalten.

Aufgrund der Ergebnisse sind keine weiteren Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

2 Situation und Aufgabenstellung

Situation

In Hilchenbach-Hillnhütten ist zwischen dem Gewässer Ferndorf und der Hillnhütter Straße die Erschließung eines Baugebietes geplant. Es handelt sich hierbei um die Gemarkung Dahlbruch, Flur 3, Flurstücke 27, 28, 29, 432, 474, 549, 547 und 690. Dieses Gebiet wird auch als „Helmes Wiese" bezeichnet. Im Nahbereich befindet sich westlich der Fläche privater Tennisplatz. Die Stadt Hilchenbach möchte vor der Ausweisung des Baugebietes sichergestellt haben, dass die Immissionsrichtwerte der Tag- und Nachtzeit durch den Betrieb des benachbarten Tennisplatzes eingehalten werden.
Die Grundstücksbesitzer des zukünftigen Baugebietes haben diesen Nachweis in Form eines Schallschutzgutachtens zu erbringen.

Aufgabenstellung

Im Rahmen der Festlegung des Bebauungsplanes wurde die Vereinigung zur Überwachung technischer Anlagen e.V von den Grundstücksbesitzern mit der Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens beauftragt.
Ziel ist es zu prognostizieren, mit welchen Geräuscheinwirkungen durch den Betrieb des Tennisplatzes im Bereich der zukünftigen Wohnbebauung zu rechnen ist

und ob sich die Lärmimmissionen des Tennisplatzes so auf die zukünftige Wohnbebauung auswirken, dass Schallschutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

3 Beurteilungsgrundlagen

Gesetze, Vorschriften und Richtlinien, verwendete Unterlagen

[1] Gesetz zum Schutz vor schädlicher Umwelteinwirkung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImschG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.3.1997 in der aktuell gültigen Fassung;

[2] Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.8.1998 (TA-Lärm) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung, 28.2.1998;

[3] Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV), vom 2. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 21 vom 02.05.2013) in der aktuell gültigen Fassung

[4] 18. BImSchV - Sportanlagenlärmschutzverordnung
(Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. Juli 1991) in der aktuell geltenden Fassung

[5] Merkblatt Nr. 10 „ Geräuschimmissionsprognose von Sport und Freizeitanlagen – Berechnungshilfen“ des Landesumweltamtes NRW aus Februar 1998.

[6] DIN ISO 9613-2, „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Teil 2
Oktober 1999;

[7] Lageplan, Erschließung Baugebiet „Helmes Wiese“ in Hilchenbach, erstellt von Gewatec Ingenieurbüro, 57290 Neunkirschen im Juli 2013,

[8] Übersichtsplan Topographische Karte 1:2.000

[9] Telefonat mit der Stadt Hilchenbach, Bauamt Frau Setzer

[10] Telefonat mit Herrn Vogel, SMS Siemag AG als Betreiber des Tennisplatzes

4 Immissionsorte und Immissionsrichtwerte

Maßgeblicher Immissionsort ist der nach Nr. A.1.3 des Anhangs der TA Lärm [2] zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm am wahrscheinlichsten zu erwarten ist. Es ist derjenige Ort, für den die Geräuschbeurteilung vorgenommen wird.

Die maßgeblichen Immissionsorte liegen:

- bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989.

Entsprechend den Forderungen der TA Lärm [2] sind als maßgebende Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage die am meisten betroffenen Wohngebäude auszuwählen (außerhalb der Betriebsgeländegrenzen).
Bei der Beurteilung wird dabei stets die am stärksten belastete Wohnetage herangezogen (meist die oberste Wohnetage).

Als maßgebliche Immissionsorte wurden die geplanten Häuser auf dem Flurstück 690 gewählt, da sie dem Tennisplatz am nächsten liegen und mit einer Höhe von 6 Metern die oberste Etage berücksichtigt.

Tabelle 1: Richtwerte gemäß 18. BImSchV

Immissionsort	Entfernung zum Platz 1	Richtwert, tagsüber	Gebietstyp
Haus A	56 m	60 dB(A)	Mischgebiet
Haus B	85 m	60 dB(A)	Mischgebiet

Die Gebietseinstufung wurde bei der Stadt Hilchenbach [9] erfragt.

Die Richtwerte wurden der 18. BImSchV „Sportanlagenlärmschutzverordnung" [4] entnommen. Innerhalb der Ruhezeiten werktags von 6.00 bis 8.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 7.00 bis 9.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr gelten in Wohn- und Mischgebieten um 5 dB(A) niedrigere Richtwerte. Der Beurteilungszeitraum außerhalb der Ruhezeiten beträgt Werktags 12 und Sonn- und Feiertagen 9 Stunden, der Beurteilungszeitraum der Ruhezeiten jeweils 2 Stunden.

Eine Nutzung zur Nachtzeit ist hier nicht gegeben.

Spitzenpegenkriterium

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

5 Ermittlung der Geräuschemissionen

Grundlage für die Berechung der Immissionen ist das Merkblatt Nr. 10 [5].

Der Tennisplatz besteht aus 3 Spielfeldern die gemäß dem Merkblatt berücksichtigt werden.

Einwirkzeiten

Für die Bildung des Beurteilungspegels ist die zeitliche Einwirkung der Geräuschquelle grundlegend. Auf Basis einer Maximalbetrachtung wird ein durchgehender Spielbetrieb von 16 Stunden pro Tag von 06:00 bis 22:00 angesetzt.

6 Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen

Als lärmrelevante Quellen wird von den Geräuschen auf dem Tennisplatz während der Spielzeit ausgegangen. Als Grundlage für die Berechnung werden die Aussagen im dem Merkblatt Nr. 10 [5], Geräuschemissionen von Tennisanlagen, Seite 19ff zugrunde gelegt. Danach werden über die gesamte Nutzungsdauer von 16 Stunden täglich den 3 Tennisfeldern folgende Schalleistungspegel zugeordnet:

Tabelle 2: Schallleistungspegel Spielfelder

Spielfeld	Schallleistungspegel dB(A)
Feld 1	93
Feld 2	88,6
Feld 3	84,5

In der Ausbreitungsrechnung wird von einer Punktquelle ausgegangen, die Entfernung wird von der Mitte der einzelnen Spielfelder zur Außenfassade der nächstgelegenen Häuser A und B festgelegt. Die Entfernungen wurden dem Plan der Fa. Gewatec [7] entnommen. Die Boden- und Meteorologiedämpfung ist berücksichtigt. Die Berechnung ist im Anhang 2 dargestellt.

Die Lärmemissionen durch den Fahrverkehr sind nicht berücksichtigt, da sich der Parkplatz in ca.135 m von Haus A befindet und sich die, durch die An- und Abfahrt der Fahrzeuge verursachten Lärmemissionen auf Grund der Entfernung nicht weiter auf die Immissionsorte auswirken und der Parkplatz durch einen Erdwall zusätzlich abgeschattet wird.

Tabelle 3: Ergebnisse der Lärmprognose

Immissionsort	**Prognosewert tags**	**Richtwert tags**	**Richtwert Ruhezeit**
Haus A	50,3 dB(A)	60 dB(A)	55 dB(A)
Haus B	47,4 dB(A)	60 dB(A)	55 dB(A)

7 Qualität der Prognose

Für die 3 Spielfelder des Tennisplatzes wurde ein Dauerbetrieb von 06:00 bis 22:00 Uhr angenommen. Die prognostizierten Lärmimmissionen unterschreiten während der Tagzeiten die Immissionsrichtwerte.
In Wohn- und Mischgebieten sind Ruhezeiten von Relevanz, die im Bereich der zukünftigen Wohnbebauung bereits in den niedrigen Immissionsrichtwerten berücksichtigt wurden. Die Lärmimmissionen des Tennisplatzes halten ebenfalls die um 5 dB(A) abgesenkten Werte für die Ruhezeit ein.

Somit stehen der Erschließung eines Baugebietes im Bereich „Helmes Wiese" die Lärmemissionen des naheliegenden Tennisplatzes nicht entgegen.

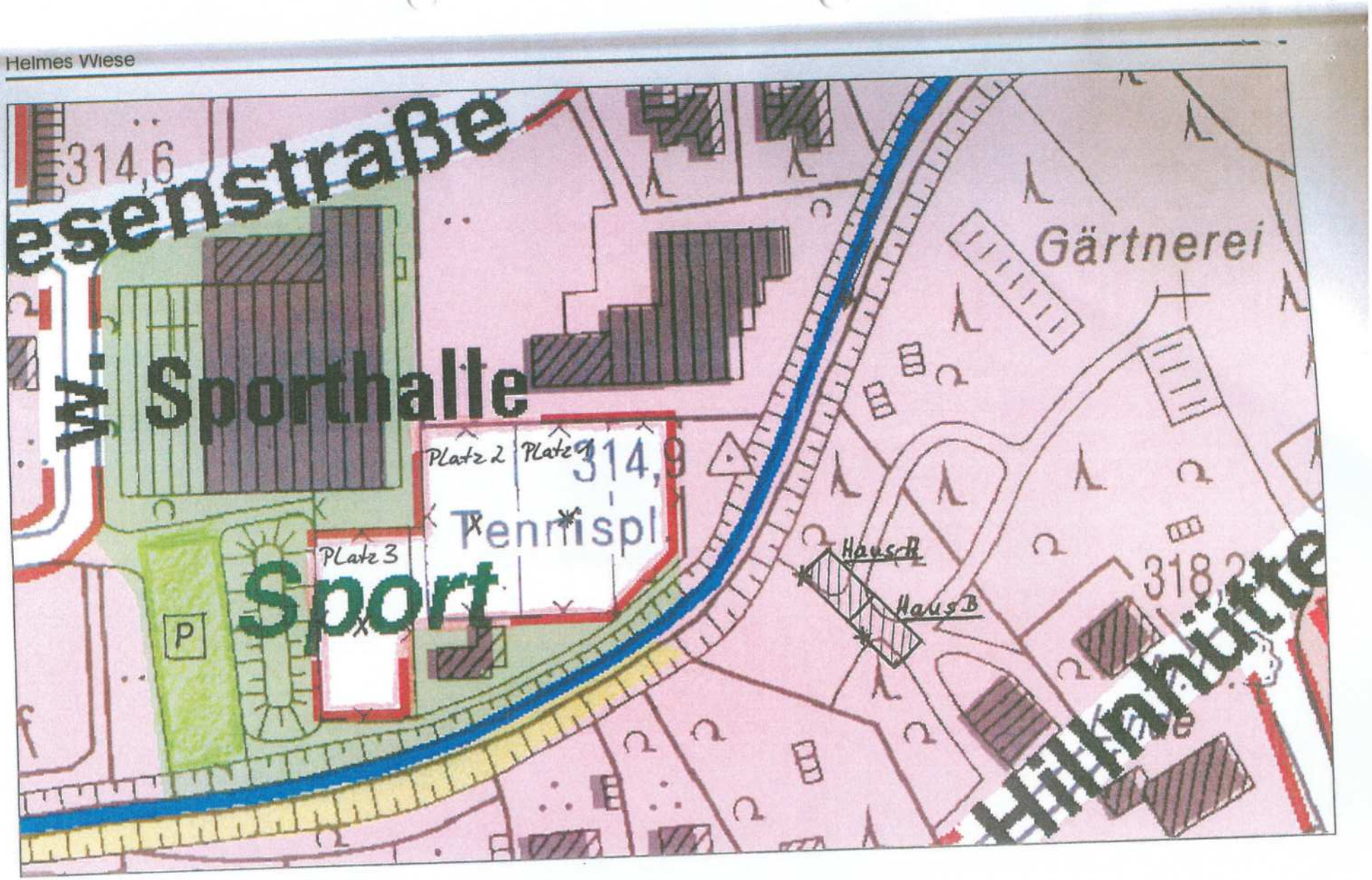
Siegen, den 08.04.2014
Vereinigung zur Überwachung
technischer Anlagen e.V.
Umweltschutz

Carmen Becker

Anhang 1: Übersichtsplan

Schwarzer Eintrag: Immissionsorte
Roter Eintrag: Tennisplatz
Grüner Eintrag: Parkplatz

Helmes Wiese



20 m
1 : 1000

Anhang 2: Berechnung

Quelle	Schallleistungspegel	Entfernung	Abstands- und Luft Absorption	Höhe Quelle	Höhe IP	Mittlere Höhe	Boden und Meterologie-dämpfung	Abschirmmaß Dz	Teilsumme
	dB(A)	m	dB(A)	m	m	m	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Haus A									
Feld 1	93	51	42,2	2	6	4	1,2	0	49,6
Feld 2	88,6	70	44,9	2	6	4	2,4	0	41,3
Feld 3	84,5	91	47,2	2	6	4	3,0	0	34,3
Summe									**50,3**
Haus B									
Feld 1	93	66	44,4	2	6	4	2,2	0	46,4
Feld 2	88,6	84	46,5	2	6	4	2,8	0	39,3
Feld 3	84,5	102	48,2	2	6	4	3,2	0	33,1
Summe									**47,4**

URSPRUNGSFASSUNG 2014

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Aufstellung

des Bebauungsplanes Nr. 42 "Helmes Wiese"

Gemarkung Dahlbruch

Die Auftraggeber:

SMS GmbH

Wiesenstraße 30

57271 Hilchenbach

Loos & Co. KG

Friedrich-Ebert-Straße 24

57271 Hilchenbach

Der Ingenieur:

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für
Landschaftsplanung
Tannenwald 4 b

57078 Siegen

April 2014

Inhalt

1. Anlaß und Zielsetzung	3
2. Untersuchungsmethodik	3
3. Auflistung der planungsrelevanten Arten	4
4. Einschätzung der planungsrelevanten Arten	9
5. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen	20
6. Zusammenfassung	20

1. Anlaß und Zielsetzung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Helmes Wiese" im Hilchenbacher Stadtteil Dahlbruch, Gemarkungen 3 und 8, wird Veränderungen auslösen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Baustellenbereich und ggf. darüber hinaus auswirken können. In dieser artenschutzrechtlichen Auswertung wird herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist. Sofern erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, fließt das Ergebnis dieser Auswertung in die mit der Bebauungsplanänderung verbundenen, neuen Festsetzungen inhaltlich mit ein.

Sofern planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen sind, ist im Rahmen dieser Auswertung nachzuweisen, daß deren Erhaltungszustand nicht ungünstiger wird, als er sich zur Zeit darstellt. Dies bedeutet, daß der jeweiligen Art ein genügend großer Lebensraum weiterhin zur Verfügung stehen muß bzw. im Verlustfalle möglichst gleichwertig wiederherzustellen ist. Damit wird sichergestellt, daß die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mindestens stabil bleiben, möglichst jedoch weiter anwachsen können, um ihre aktuell gegebene Gefährdung zu überwinden.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden daher die planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 5014 daraufhin überprüft, inwieweit sie von diesem Vorhaben in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können und mit welchen flankierenden Maßnahmen diese Auswirkungen vermieden oder doch zumindest auf ein unerhebliches, umweltverträgliches Maß reduziert werden können. Grundlage für diese Vorgehensweise ist die „Gemeinsame Handlungsempfehlung für Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

2. Untersuchungsmethodik

Laut o. a. Handlungsempfehlung ist in einem ggf. dreistufigen Verfahren zu prüfen, ob und welche planungsrelevanten Arten im betroffenen Bereich vorkommen und in welcher Weise sie betroffen sein werden. Sind planungsrelevante Arten erheblich betroffen, so sind Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen zu entwickeln, die diese Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduzieren. Erst wenn dies nicht möglich sein sollte, sind Ausnahmen von dem jeweiligen Verbotstatbestand zu erwirken. Kann der Ausnahme nicht stattgegeben werden, ist das Vorhaben unzulässig.

Grundsätzlich besteht bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange zum Schutzgut Tiere die theoretische Anforderung, alle in Betracht kommenden Arten in

gleicher Tiefe zu erfassen. Die Erhebungen dürfen in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein und müssen ein für die Untersuchung hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial ergeben. Grundlage hierzu bilden eigene Geländeaufnahmen, Daten Dritter und Potenzialabschätzungen.

Nach der laufenden Rechtsprechung hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetations- oder Geländestrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Daher kann im vorliegenden Fall auf eine konkrete Erfassung z. B. von Reptilien, Amphibien, Fledermäusen sowie von boden- und heckenbrütenden Vögeln verzichtet werden. Es genügt eine Inaugenscheinnahme des betroffenen Bereiches, um potenzielle Quartiere wie z. B. brachliegendes Gärtnereigelände und Gehölzbestände mit Totholzstrukturen anzuführen und aus der Anzahl und Ausdehnung solcher Strukturen Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Quartieren zu ziehen. Diese Vorgehensweise wird in der Rechtsprechung eindeutig akzeptiert (BVerwG 13.03.2008 – 9 VR 9.07). Sind von vertiefenden Untersuchungen „keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden".

Allerdings verlangt das Artenschutzrecht Ermittlungen, deren Ergebnisse die zuständige Behörde „in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf den ggf. betroffenen Bereich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen." (a.a.O)

Dementsprechend beschränkt sich die artenschutzrechtliche Untersuchung auf das ca. 1,6 ha große Plangebiet in Flur 3 und 8 der Gemarkung Dahlbruch einschließlich der im Norden entlang der Ferndorf angrenzenden Gehölzstreifen mit einer Begehung des Geländes im April 2014, um aus den dort vorhandenen topografischen und botanischen Strukturen Rückschlüsse auf gesetzlich geschützte Arten zu gewinnen. Außerdem ist zu dieser Zeit das Brutgeschäft in vollem Gange, so dass aus Neststandorten und Flugbewegungen der identifizierten Vögel entsprechende Aussagen abgeleitet werden können.

3. Auflistung der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen im untersuchten Raum nicht vor. In einem ehemaligen, ca. 30 m² großen Zierteich auf dem Gelände sind neben Schilfrohr (Phragmites australis), Sumpfschwertlilie (Iris pseudacorus) und Sumpfdotterblume (Caltha palustris) auch Fieberklee (Menyanthes trifoliata) und Gelbe Teichrose (Nuphar lutea) vorhanden, welche zwar laut Roter Liste der Pflanzen in NRW als „gefährdet" (Stufe 3) aufgeführt sind, hier aber aufgrund des offensichtlichen Einbringens in ein künstlich angelegtes Gewässer nicht diesem Schutz unterliegen. In der Bemerkungsspalte der Roten Liste NRW ist dieser Umstand jeweils mit „A" für „angesalbt" besonders berücksichtigt.

Es handelt sich bei dem untersuchten Bereich im wesentlichen um das Betriebsgelände einer ehemaligen Gärtnerei. Im äußersten Westen sind privat genutzte Gartengrundstücke (Flurstücke 763 und 908 jeweils teilweise) in das Plangebiet mit einbezogen, sie sollen jedoch unverändert erhalten bleiben. Im Nordosten wird eine größere Grünlandfläche zwischen den Anwesen Hillnhütter Straße 5 und 7 sowie einer durchgewachsenen Koniferenhecke auf dem ehemaligen Gärtnereigelände für das künftige Wohngebiet beansprucht, wobei auch hier das Flurstück 545 als Grünfläche in seinem derzeitigen Zustand erhalten bleibt. Entlang der Ferndorf, die die nördliche Grenze des Plangebietes markiert, erstreckt sich am linken (südlichen) Ufer sowie auf der Böschungsoberkante ein nahezu lückenloser Gehölzstreifen, vorwiegend aus einheimischen Laubgehölzen. Am nördlichen Ufer ist dieser Streifen mehrfach unterbrochen, hier reichen Wohngebiete sowie eine Sportanlage dicht bis an das Gewässer bzw. die Plangebietsgrenze heran. Mitten im Plangebiet stehen einzelne Hochstämme, vorwiegend mit einheimischen Arten wie Birke, Winterlinde, Hainbuche und Vogelkirsche, aber auch aus nichteinheimischen Arten wie Roteiche, Arve, Walnuß, Platane und Mammutbaum, die teilweise bereits Höhen von 15 bis 20 m erreicht haben.

Während die Grünland- und Gartenflächen bislang noch einer regelmäßigen Nutzung und Pflege unterliegen, ist dies auf dem ehemaligen Gärtnereigelände seit etwa fünf Jahren nicht mehr der Fall. Die ursprünglich vegetationsfreien, wassergebunden befestigten Wege und Lagerplätze sind mittlerweile von einer unterschiedlich dichten Gras-Kraut-Schicht überwachsen, örtlich beginnen sich auch bereits Pioniergehölze wie Birke und Salweide auszubreiten. Die ehemaligen Beetflächen sind in stärker besonnten Bereichen vorwiegend mit Gräsern bewachsen, in schattigen und besonders zur Ferndorf hin feuchteren Randflächen haben sich stickstoffliebende Ruderalfluren aus Brennnessel, Klebkraut und Giersch ausgebreitet. Je nach Durchfeuchtung oder Verdichtung des Bodens sind diese Bestände mit Beinwell, Rohrglanzgras und Wasserschwertlilie, auf trockeneren Bereich mit Rainfarn, Beifuß und Wilder Karde durchsetzt.

Nach einem vorliegenden Erschließungs- und Bebauungskonzept werden von den ca. 1,6 ha des Plangebietes maximal 1,1 ha von Bebauung, Straßen und Hausgärten beansprucht. Rund 0,5 ha, darunter ein Gewässerkorridor entlang der Ferndorf sowie weitere Freiflächen, bleiben von der Maßnahme unberührt.

Detaillierte faunistische Erhebungen im untersuchten Raum sind bislang nicht erfolgt. Die Begehung zum Zeitpunkt der höchsten Brutaktivität im Vollfrühling 2013 (Ende April) hat weder konkrete Hinweise auf Boden- noch auf Heckenbrüter ergeben, obwohl das Gelände kaum Störungen ausgesetzt ist. Nach Angaben eines Anwohners seien dort regelmäßig Rehe und Hasen zu sehen, entlang der Ferndorf ziehe regelmäßig ein Graureiher auf Nahrungssuche entlang. Zumindest zur Nahrungssuche würden zahlreiche Vögel das Gelände der ehemaligen Gärtnerei

frequentieren, allerdings handle es sich dabei überwiegend um Allerweltsarten, wie sie auch in den intensiv gepflegten Hausgärten vorkämen (z. B. Amsel, Meisenarten, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, usw.).

Trotz der vorbeschriebenen Strukturen und Informationen Dritter lassen sich hiervon keine konkreten Hinweise auf dauerhafte Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im untersuchten Raum ableiten. Dies bedeutet jedoch nicht, daß hier nicht zumindest zeitweise solche Arten auftreten können. Daher wird im folgenden das untersuchte Gebiet hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand der Artenlisten des Meßtischblatts 5014 (Quelle: LANUV-Homepage, Infosystem „Geschützte Arten in NRW") näher betrachtet. Die Auswertung bezieht sich aufgrund der ortsbezogen eingeschränkten Datenbasis auf potenziell mögliche Vorkommen, die in dem untersuchten Bereich grundsätzlich vorhanden sein können.

Diese Auswertungen erfolgen folgendermaßen:

Zunächst werden die 40 in der nachstehenden Liste aufgeführten Arten daraufhin geprüft, ob sie ihre Lebensräume ganz oder teilweise im Plangebiet bzw. in dessen Auswirkungsbereich haben. Besonders wird hierbei berücksichtigt, ob die jeweilige Art in den hauptsächlich im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen grundsätzlich ihren Verbreitungsschwerpunkt bzw. ihr Hauptvorkommen besitzt und sich dort auch ihre Reproduktionsstätten befinden oder ob sie allgemein bzw. lediglich potenziell dort vorkommt, z. B. die Fläche zur Nahrungssuche frequentiert. Alle Arten, auf welche dies zutrifft, können grundsätzlich von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Es wird weiterhin erläutert, ob diese Auswirkungen schwerwiegender Natur sind oder sogar für die jeweilige Art bestandsbedrohend sind (Worst-case-Betrachtung) oder ob die Auswirkungen vorübergehend bzw. unerheblich sind. Diese Betrachtungen können im vorliegenden Fall aufgrund der jeweils bekannten, artspezifischen Ansprüche und jahreszeitlichen Lebenszyklen ohne weitergehende tierökologische Untersuchungen erfolgen.

In einer ersten Einschätzung werden die laut Aufstellung der LANUV voraussichtlich nicht im Plangebiet vorkommenden Arten kurz angesprochen. Potentiell im Plangebiet vorkommende Arten werden hinsichtlich ihrer Lebensraumbedürfnisse genauer betrachtet. Ziel dieser detaillierten Betrachtung ist es, notwendige Informationen für artbezogene Eingriffsvermeidungen und –minimierungen zu erhalten, die bautechnisch vertretbar sind. Sind die Eingriffe unvermeidbar, gewährleistet diese Betrachtung funktionale Kompensationen für die betrachteten Arten. Mit dieser an der Eingriffsregelung angelehnten Vorgehensweise kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betrachteten Arten wirksam vermieden oder verhindert werden. Zu einer solchen Verschlechterung käme es, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen würden bzw. sich deren Populationsgrößen deutlich verkleinerten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Meßtischblatt 5014

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
		Säugetiere		
Felis silvestris	Wildkatze	Art vorhanden	U	
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
		Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	
Aegolius funereus	Raufußkauz	sicher brütend	U	
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend		
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend		
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	U↑	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	
Ciconia nigra	Schwarzstorch	sicher brütend	U↑	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	beobachtet zur Brutzeit	unbek.	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G	
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S	
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U↓	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	
		Amphibien		
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
		Reptilien		
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U	
		Schmetterlinge		
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	U	

Erhaltungszustand der Arten in NRW: G – günstig, U – ungünstig/unzureichend, s – ungünstig/schlecht

4. Einschätzung der planungsrelevanten Arten

Die folgenden 7 planungsrelevanten Arten im Bereich des MTB 5014 sind im untersuchten Gelände **nicht zu erwarten**, da hier grundsätzlich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Arten vorhanden sind.

Felis silvestris	Wildkatze
Bubo bubo	Uhu
Ciconia nigra	Schwarzstorch
Dendrocopus medius	Mittelspecht
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Milvus migrans	Schwarzmilan
Picus canus	Grauspecht

Nach Ausschluß der vorstehenden Arten, die in solchen Strukturen leben, welche auf den untersuchten Parzellen nicht oder nur in untergeordnetem Maße vorkommen, verbleiben erwartungsgemäß vorwiegend Arten mit Schwerpunkten bei Fledermäusen, Tag- und Nachtgreifvögeln sowie Boden- und Heckenbrütern. Diese Arten werden in den folgenden Ausführungen näher betrachtet.

Potenziell betroffene Arten

Die folgenden 33 planungsrelevanten Arten **können** durch die jeweils artbezogen beschriebenen Auswirkungen **betroffen werden**. Je nach Art, Dauer und Schwere der Auswirkungen werden Festlegungen entwickelt, sie entweder zu vermeiden oder zeitlich und räumlich versetzt Maßnahmen zu ergreifen, die nachteilige Auswirkungen so stark verringern, daß sie allenfalls unerheblicher Natur sein werden. Dies bedeutet insbesondere eine strikte Vermeidung von Veränderungen bzw. Störungen der Wochenstuben, Überwinterungsquartiere sowie Brut- und Ruhestätten zumindest während des Aufenthalts der Tiere darin; vorübergehende oder dauerhafte Einschränkungen eines meist kleinen Teils der eventuell betroffenen Jagdhabitate

sind allerdings nach Auslegung der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung vom 22.12.2010 in der Regel unerhebliche Auswirkungen, die der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Bei der jeweiligen Einschätzung ist es unerheblich, ob die genannte Art dort aktuelle Vorkommen aufweist oder nicht (Worst-Case-Betrachtung). Die skizzierten Maßnahmen sind gleichermaßen für tatsächlich vorhandene wie auch für nicht nachgewiesene, jedoch potentiell vorkommende Arten geeignet. Sie sind so ausgelegt, daß sich die strukturellen Lebensbedingungen besonders für potenziell betroffene Arten nicht verschlechtern, sondern im Laufe der Zeit sogar verbessert werden sollen.

Muscardinus avellanarius Haselmaus

Die Haselmaus überwintert in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten. Ihr Lebensraum umfaßt Laub- und Laubmischwälder, strukturreiche Waldränder, Lichtungen und Kahlschläge, in der Nähe von Bebauung auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken. Die Tiere sind dämmerungs- und nachtaktiv, jedoch mit einem geringen Aktionsradius von weniger als 300 m. Wie der Name bereits sagt, gehören Haselnüsse mit zu den bevorzugten Nahrungsgrundlagen dieser Bilchart. In den Gehölzstreifen entlang der Ferndorf, aber auch am südlichen Rand des Plangebietes entlang der lockeren Bebauung an der Hillnhütter Straße sind vereinzelt Haselnußsträucher vorhanden, so dass hier aus strukturellen Gründen eine Population von Haselmäusen nicht ganz ausgeschlossen werden kann. Allerdings liegt das Plangebiet so isoliert zwischen Bachlauf und Bebauung und ist gerade in den strassennahen Bereichen wiederholten Störungen ausgesetzt, dass mit einem Vorkommen von Haselmäusen hier kaum zu rechnen ist. Die frühere Nutzung hat ein Vorkommen ohnehin ausgeschlossen, ein Einwandern der Tiere in den vergangenen fünf Jahren ist aufgrund ihres geringen Aktionsradius sehr unwahrscheinlich. Da die Gehölze entlang der Ferndorf ohnehin erhalten bleiben, wird durch das Vorhaben eine etwaige Population der Haselmaus **nicht** in erheblichem Maße beeinträchtigt.

Myotis daubentonii Wasserfledermaus

Sowohl die Sommerquartiere (Baumhöhlen und Spalten) als auch Überwinterungsquartiere der Wasserfledermaus (Höhlen und Stollen, evtl. Verrohrungen kleiner Gewässer) werden von dem Vorhaben nicht berührt. Ihre Jagdhabitate umfassen Strukturen, wie sie heute in der angrenzenden Umgebung (Bachlauf der Ferndorf mit bachbegleitendem Bewuchs) vorhanden sind und größtenteils erhalten bleiben. Die geplante Bebauung wird möglicherweise randlich Teile eines potentiellen Jagdhabitates verändern, jedoch keine Wochenstuben, Schlafplätze oder sonstige für die Art bedeutsame Orte betreffen. Eine etwaige Population wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Myotis myotis Großes Mausohr

Überwinterungsquartiere des Großen Mausohrs (Höhlen und Stollen) werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden großer Gebäude und werden ebenfalls nicht betroffen. Ihre Jagdhabitate umfassen Strukturen, wie sie heute in der angrenzenden Umgebung (Gehölzränder, Freiflächen) vorhanden sind und durch die Abstände der geplanten Bebauung zur Ferndorf in vielen Fällen erhalten bleiben. Die Umsetzung des Planvorhabens wird die Jagdmöglichkeiten von Großen Mausohren in diesem Bereich des Ferndorftales lediglich im Bereich der geplanten Wohnbebauung verändern. Eine etwaige Population wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Myotis mystacinus Kleine Bartfledermaus

Überwinterungsquartiere (Höhlen und Felsspalten) der Kleinen Bartfledermaus werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die Wochenstuben befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen in und an Gebäuden und werden ebenfalls nicht betroffen. Die Jagdhabitate umfassen Strukturen, wie sie auf zahlreichen Flächen der angrenzenden Umgebung (u. a. Gehölz- und Gebüschränder) vorhanden sind und größtenteils erhalten bleiben. Eine etwaige Population wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Myotis nattereri Fransenfledermaus

Überwinterungsquartiere der Fransenfledermaus (spaltenreiche Höhlen, Stollen, Brunnen und Eiskeller) werden von dem Vorhaben nicht berührt. Auch eventuelle Wochenstuben von Fransenfledermäusen, die sich häufig in Wäldern in Baumhöhlen oder unter abstehender Borke von Totholz, seltener in Dachböden und Viehställen befinden, werden nicht betroffen. Fransenfledermäuse jagen bevorzugt in Wäldern vom Kronenbereich bis zur bodennahen Strauchschicht bzw. nahe an Gebüschen, aber auch in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Da diese Strukturen, sofern sie hier vorhanden sind, zu einem sehr großen Teil erhalten bleiben, wird eine etwaige Population der Fransenfledermaus durch das Vorhaben **nicht** gestört.

Nyctalus leisleri Kleiner Abendsegler

Diese Art lebt in totholzreichen Wäldern mit Baumhöhlen und jagt in Wäldern, auf Lichtungen, teilweise auch in größeren Höhen über Freiflächen. Die Wochenstuben befinden sich in Hohlräumen von Bäumen, unter abstehender Borke und in Nistkästen, seltener in Gebäuden. Einzelne, ggf. hierfür geeignete Totholzstrukturen sind in den Gehölzbeständen entlang der Ferndorf zwar vorhanden, werden jedoch vollständig erhalten bleiben. Die potenziellen Jagdhabitate bleiben ebenfalls zu einem sehr großen Teil erhalten, so daß die Jagdtätigkeit der Fledermausart nicht beeinträchtigt wird. Daher werden etwaige Populationen dieser Art **nicht** in

erheblichem Maße gestört.

Nyctalus noctula Großer Abendsegler

Diese Art lebt in Wäldern und Parklandschaften mit Baumhöhlen und jagt über Freiflächen, oft in größeren Höhen. Die Wochenstuben befinden sich in Hohlräumen von Bäumen, unter abstehender Borke und in Nistkästen, seltener in Gebäuden. Einzelne, ggf. hierfür geeignete Totholzstrukturen sind in den Gehölzbeständen entlang der Ferndorf zwar vorhanden, werden jedoch vollständig erhalten bleiben. Die potenziellen Jagdhabitate bleiben ebenfalls zu einem sehr großen Teil erhalten, so daß die Jagdtätigkeit der Fledermausart nicht beeinträchtigt wird. Daher werden etwaige Populationen dieser Art **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus

Die im Siegerland sehr häufige Zwergfledermaus hat sowohl ihre Überwinterungsquartiere als auch ihre Wochenstuben in Gebäudehohlräumen. Diese Orte werden von dem Vorhaben nicht betroffen. Als Jagdhabitat sind die Gehölzränder entlang der Ferndorf und auch die beleuchtete, künftige Erschließungsstraße gut geeignet, diese Strukturen bleiben erhalten bzw. werden erst neu hergestellt. Eine etwaige Population der Zwergfledermaus wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Plecotus auritus Braunes Langohr

Überwinterungsquartiere des Braunen Langohrs (Bunker, Keller und Stollen) werden von dem Vorhaben nicht berührt, vereinzelt suchen die Tiere aber auch Baumhöhlen, Felsspalten und Gebäudequartiere auf. Teilweise sind diese Strukturen in den Waldbeständen südlich des Standorts des Vorhabens zwar vorhanden, werden jedoch vollständig erhalten bleiben. In der wärmeren Jahreszeit lebt diese Art in mehrstufig strukturierten Misch- und Laubwäldern mit Baumhöhlen und jagt dort bodennah im Bereich des Unterholzes. Auch solche Habitatstrukturen bleiben durchweg erhalten. Die Wochenstuben befinden sich in Hohlräumen von Bäumen und in Nistkästen, seltener in Gebäuden. Diese Strukturen sind im untersuchten Gebiet entweder nicht vorhanden oder liegen abseits in größerer Entfernung von dem Vorhaben. Daher werden etwaige Populationen dieser Arten **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Accipiter gentilis Habicht

Habichte nisten in Wäldern mit altem Baumbestand (Nadelgehölze und Rotbuchen). Diese Strukturen sind im unmittelbaren Umfeld der geplanten Baumaßnahme nicht vorhanden, in den südlich angrenzenden Waldflächen bis hin zur Lichtenhardt gibt es jedoch verbreitet geeignete Strukturen, die für nistende Habichte geeignet wären. Aktuelle Horststandorte sind dort jedoch nicht bekannt. Das Jagdhabitat

eines Habichtpaares umfaßt 400 bis 1000 ha. Somit ist klar, daß eine Inanspruchnahme von etwa 1,1 ha Freifläche für bauliche Zwecke nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. in Dahlbruch vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Accipiter nisus Sperber

Sperber nisten bevorzugt in dichten Nadelwaldbeständen, die eher in den Waldgebieten des südlichen Talhangs des Ferndorftales liegen, jedoch nicht unmittelbar an das Plangebiet angrenzen. Aktuelle Horststandorte sind dort jedoch nicht bekannt. Das Jagdhabitat eines Sperberpaares umfaßt 400 bis 700 ha. Somit ist klar, daß eine Inanspruchnahme von etwa 1,1 ha Freifläche für bauliche Zwecke nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. in Dahlbruch vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Aegolius funereus Raufußkauz

Rauhfußkäuze bevorzugen als Brutreviere altholzreiche Wälder mit Bruthöhlen. Diese Strukturen sind im untersuchten Gebiet nicht vorhanden, sondern erst vereinzelt in den südlich gelegenen Waldbeständen im Bereich der Lichtenhardt in geeignetem Umfang zu erwarten. Auch ein mögliches Jagdhabitat eines eventuell vorhandenen Brutpaares wird von dem Vorhaben nicht wesentlich berührt, da bestehende Gehölzränder, z. B. entlang der Ferndorf, größtenteils erhalten bleiben. Damit wird sichergestellt, daß diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Alauda arvensis Feldlerche

Feldlerchen brüten in nicht zu feuchten Offenlandflächen mit örtlich lückigem Bewuchs. Solche Strukturen sind besonders auf dem ehemaligen Gärtnereigelände zwar verbreitet vorhanden; bei einer Begehung Ende April 2014 wurden auf diesem Gelände jedoch weder Gelege von Bodenbrütern noch diese Tiere selbst festgestellt. Außerdem gehen von den südlich, östlich und westlich unmittelbar angrenzenden, bebauten Grundstücken wiederholte Störungen aus. Schließlich meiden Bodenbrüter derart kleinteilige Offenländer, sondern bevorzugen weiträumig offene Feldfluren mit größeren Abständen zu Gehölzbeständen. Daher ist davon auszugehen, daß diese Art von dem Vorhaben **nicht** negativ betroffen wird.

Alcedo atthis Eisvogel

Sohle und Ufer dieses Bachlaufs sind hier mit einer engfugigen Pflasterung befestigt. Lediglich an einer Stelle am linken, südlichen Ufer ist diese Ufersicherung punktuell beschädigt und es ist auf ca. 10 m Länge dort zu Uferabbrüchen gekommen, die jedoch Steilwände von weniger als 0,5 m aufweisen und daher für einen potentiellen Brutstandort des Eisvogels zu niedrig sind. Bruthöhlen des Eisvogels sind im

betrachteten Abschnitt im Uferbereich der Ferndorf nicht vorhanden und somit auch nicht betroffen. Da dieser Bereich jedoch von dem Vorhaben ohnehin nicht berührt wird und entlang der Ferndorf auch die Jagdmöglichkeiten für den Eisvogel weiterhin bestehen bleiben, sind bei dieser Sachlage keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten. Daher ist davon auszugehen, daß es **keine** erheblichen Auswirkungen im untersuchten Abschnitt geben wird.

Anthus pratensis Wiesenpieper

Wiesenpieper brüten in frischen bis feuchten Grünlandflächen und –brachen sowie auf Heideflächen. Solche Strukturen sind besonders auf dem ehemaligen Gärtnereigelände zwar verbreitet vorhanden; bei einer Begehung Ende April 2014 wurden auf diesem Gelände jedoch weder Gelege von Bodenbrütern noch diese Tiere selbst festgestellt. Außerdem gehen von den südlich, östlich und westlich unmittelbar angrenzenden, bebauten Grundstücken wiederholte Störungen aus. Schließlich meiden Bodenbrüter derart kleinteilige Offenländer, sondern bevorzugen weiträumig offene Feldfluren mit größeren Abständen zu Gehölzbeständen. Daher ist davon auszugehen, daß diese Art von dem Vorhaben **nicht** negativ betroffen wird.

Anthus trivialis Baumpieper

Baumpieper brüten in hochstaudenreichen Kahlschlag- oder Waldrandflächen, häufig unter niedrigen Gebüschen oder Farnen. Solche Strukturen sind teilweise entlang der uferbegleitenden Gehölzstreifen südlich der Ferndorf vorhanden. Bei der Begehung des Geländes Ende April 2014 wurden weder entlang der Ferndorf noch in anderen Gebüschen Hinweise auf brütende Baumpieper gefunden, auch die erwachsenen Tiere selbst wurden hier nicht gesichtet. Da aber der uferbegleitende Gehölzstreifen von dem Vorhaben nicht berührt wird, bleiben wesentliche Teile des potenziell vorhandenen Lebensraums von Baumpiepern erhalten. Daher ist davon auszugehen, daß es **keine** erheblichen Auswirkungen auf diese Art im untersuchten Abschnitt geben wird.

Asio otus Waldohreule

Waldohreulen nisten bevorzugt in Nestern z. B. von Krähen und Mäusebussarden und jagen in halboffenen Landschaften mit Feldgehölzen, aber auch an strukturreichen Siedlungsrändern. Obwohl auf einigen hohen Bäumen des betrachteten Geländes potenziell geeignete Brutplätze für diesen Nachtgreifvogel vorhanden sind, wurden keine Horste festgestellt. Allerdings können hier gelegentlich durchaus jagende Waldohreulen vorkommen. Da diese Tiere aber nicht tagsüber – während der üblichen Bauarbeiten – ihrer Jagdtätigkeit nachgehen, werden eher keine Störungen jagender Tiere auftreten. Im bebauten Zustand stellt das Plangebiet, wie auch die bereits bebauten, angrenzenden Grundstücke, kein grundsätzliches Hindernis für hier jagende Waldohreulen dar. Somit ist damit zu

rechnen, daß diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Buteo buteo Mäusebussard

Mäusebussarde nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und Gehölzgruppen, jedoch auf großen Bäumen in 10 bis 20 m Höhe. Solche Strukturen (Einzelbäume) sind im betrachteten Plangebiet zwar vereinzelt vorhanden, allerdings sind darin keine Horststandorte von Mäusebussarden erkennbar. Vermutlich ist der Bereich aufgrund der innerörtlichen Lage des Bereiches zur hohen Störungen ausgesetzt. Zur Jagd werden Offenlandbereiche in weiterer Umgebung des Horstes aufgesucht. Das Jagdhabitat eines Bussardpaares umfaßt mindestens 150 ha. Somit ist klar, daß eine Inanspruchnahme von rund 1,1 ha Freifläche nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. in Dahlbruch vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Charadrius dubius Flußregenpfeifer

Flußregenpfeifer besiedeln sandig-kiesige Ufer größerer Flüsse, Abgrabungen und Überschwemmungsflächen. Solche Strukturen sind im untersuchten Gebiet entlang der Ferndorf in Ansätzen vorhanden, aber Störungen der nördlich angrenzenden Wohnbebauung und eines Sportgeländes ausgesetzt, so daß diese Art in diesem Abschnitt der Ferndorf eher nicht zu erwarten ist. Daher ist davon auszugehen, daß das Vorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf den Flußregenpfeifer haben wird.

Delichion urbica Mehlschwalbe

Die Brutplätze der Mehlschwalbe befinden sich an Gebäuden und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie auch ihre Nahrungshabitate haben. Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind zur Zeit keine Mehlschwalbennester an bestehenden Gebäuden bekannt. Als Jagdhabitat ist das Plangebiet sowohl zur Zeit als auch im geplanten Zustand geeignet. Daher ist davon auszugehen, daß das Vorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Mehlschwalbe haben wird.

Dryobates minor Kleinspecht

Der Kleinspecht lebt in parkartigen oder lichten Laub- und Mischwäldern, gelegentlich auch an Siedlungsrändern. Da im untersuchten Bereich keine geeigneten Totholzsstrukturen vorhanden sind, finden Kleinspechte hier keine geeigneten Bruthöhlen vor. Allenfalls dienen vereinzelte, absterbende Bäume bzw. Äste solcher Bäume (Weiden) entlang der Ferndorf als Nahrungshabitat, während Bruthabitate der genannten Spechtart, sofern sie hier überhaupt dauerhaft vorkommt, außerhalb des untersuchten Geländes liegen. Die Umsetzung der

Planung und deren dauerhafter Erhalt wird daher voraussichtlich **keine** Auswirkungen auf Kleinspechte haben.

Falco tinnunculus Turmfalke

Turmfalken besiedeln Felsnischen und Halbhöhlen an Felsen, häufig aber auch an Gebäuden und Ruinen. Von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes werden solche Brutstandorte nicht betroffen. Die vorläufig noch vorhandenen Freiflächen sind allerdings potenzielle Jagdhabitate von Turmfalken. Auch wenn während mehrerer Begehungen des Gebietes keine jagenden Turmfalken dort gesichtet worden sind, kann eine zeitweilige Frequentierung des Bereiches nicht ausgeschlossen werden. Da jedoch in näherer und weiterer Umgebung zahlreiche weitere, offene und halboffene, teils auch vegetationsarme und -freie Flächen vorhanden sind, ist **nicht** davon auszugehen, daß diese Art in erheblichem Maße gestört werden wird.

Glaucidium passerinum Sperlingskauz

Während das Plangebiet selbst kaum geeignete Habitatstrukturen für Sperlingskäuze aufweist, sind in den südlich gelegenen Waldgebieten solche nicht auszuschließen. Potenzielle Nisthöhlen in ehemaligen Buntspechthöhlen befinden sich allerdings erst in weiterer Entfernung in diesen Beständen, da erst dort hinreichend alte Bäume vorhanden sind. Als Jagdhabitat sind die Gehölzstreifen in der näheren und weiteren Umgebung, z. B. entlang der Ferndorf, jedoch gut geeignet. Mit der geplanten Bebauung wird sich dieser Umstand nicht in relevanter Weise ändern. Unter diesen Voraussetzungen ist für etwaige Vorkommen des Sperlingskauzes in Dahlbruch **nicht** mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Hirundo rustica Rauchschwalbe

Die Brutplätze der Rauchschwalbe befinden sich an Gebäuden und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie ihre bevorzugten Nahrungshabitate haben; sie sind aber auch in der freien Kulturlandschaft in extensiv genutzten Grünländern und auf unbefestigten Wegen mit Pfützen anzutreffen. Die Art ist zur Zeit in Nordrhein-Westfalen weit verbreitet. Aufgrund des guten Erhaltungszustandes und der Tatsache, daß von der Planung lediglich Teile potenzieller Nahrungshabitate (halboffene Wege und Plätze auf dem ehemaligen Gärtnereigelände) dieser Art beansprucht werden, ist davon auszugehen, daß das Planvorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Rauchschwalben haben wird.

Lanius collurio Neuntöter

Neuntöter brüten in extensiv genutzten, reich strukturierten, halboffenen Landschaften mit dornenreichen Gebüschen. Solche Strukturen sind im untersuchten Raum nicht vorhanden. Es sind hier keine konkreten Vorkommen von

Neuntötern bekannt. Von den südlich, östlich und westlich unmittelbar angrenzenden, bebauten Grundstücken gehen zudem wiederholte Störungen aus, die auch künftig kein Vorkommen dieser Art hier erwarten lassen. Somit ist davon auszugehen, daß diese Art **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen wird.

Locustella naevia Feldschwirl

Feldschwirle brüten in gebüschreichen, feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen und –brachen sowie auf Heideflächen und Waldlichtungen. Solche Strukturen sind besonders auf dem ehemaligen Gärtnereigelände zwar verbreitet vorhanden; bei einer Begehung Ende April 2014 wurden auf diesem Gelände jedoch weder Gelege von Bodenbrütern noch diese Tiere selbst festgestellt. Außerdem gehen von den südlich, östlich und westlich unmittelbar angrenzenden, bebauten Grundstücken wiederholte Störungen aus. Schließlich meiden Bodenbrüter derart kleinteilige Offenländer, sondern bevorzugen weiträumig offene Feldfluren mit größeren Abständen zu Gehölzbeständen. Daher ist davon auszugehen, daß diese Art von dem Vorhaben **nicht** negativ betroffen wird.

Milvus milvus Rotmilan

Rotmilane nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und Gehölzgruppen. Solche Strukturen (Einzelbäume) sind im betrachteten Plangebiet zwar vereinzelt vorhanden, allerdings sind darin keine Horststandorte von Rotmilanen erkennbar. Eine erfolgreiche Brut wäre hier nur sehr eingeschränkt möglich, da der betrachtete Raum von Osten, Westen und Süden her Störungen durch die hier weniger als 100 m entfernte Wohnbebauung an der Hillnhütter Straße in Dahlbruch ausgesetzt ist. Erst in dem weiter südlich gelegenen Waldflächen sind sowohl strukturell als auch ruhebezogen geeignete Niststandorte vorhanden, jedoch auch hier nicht belegt. Der nächstgelegene, bekannte Standort eines Rotmilanhorstes liegt rund 5 km südlich in der Gemarkung Eckmannshausen.

Zur Jagd suchen Rotmilane Offenlandbereiche mit einem Wechsel von Grünland und Äckern in weiterer Umgebung des Horstes auf, die im eigentlichen Plangebiet in dieser Zusammensetzung nicht vorhanden sind. Dennoch können jagende Rotmilane den Bereich des Plangebietes gelegentlich aufsuchen, denn eine vorhandene Bebauung mit entsprechenden akustischen und optischen Emissionen schreckt Rotmilane nicht von einer Jagd auf unmittelbar dort angrenzenden Flächen ab, wie in wiederholten Fällen eigene Beobachtungen gezeigt haben. Das Jagdhabitat eines Rotmilanpaares umfaßt mindestens 1500 ha. Somit ist klar, daß eine Inanspruchnahme von rund 1,1 ha Freifläche nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. in Dahlbruch jagenden Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Pernis apivorus Wespenbussard

Wespenbussarde leben in reich strukturierten, halboffenen Landschaften mit alten Baumbeständen und nisten auf höheren Laubbäumen, häufig in verlassenen Horsten anderer Greifvögel. Obwohl auf einigen hohen Bäumen des betrachteten Geländes potenziell geeignete Brutplätze für diesen Greifvogel vorhanden sind, wurden keine Horste festgestellt. Solche Strukturen sind allenfalls entlang der Waldränder der südlich gelegenen Waldgebiete vereinzelt vorhanden. Sie jagen ihre Beute an Waldrändern und Säumen sowie über Grünland und anderen freien Flächen, wie sie auch im untersuchten Bereich vorhanden sind. Jagdhabitate von mindestens gleichwertiger Eignung sind jedoch in der freien Feldflur, besonders im offenen Talraum der Ferndorf zwischen Hillnhütten und Allenbach nordöstlich des Plangebietes, in weitaus größerem Umfang vorhanden, so daß das Vorhaben nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. in der Gemarkung von Dahlbruch jagenden Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Phoenicurus phoenicurus Gartenrotschwanz

Gartenrotschwänze halten sich bevorzugt in reich strukturierten Landschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern auf. Sie legen ihre Nester in Halbhöhlen in bis zu 3 m Höhe an, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Solche für den Gartenrotschwanz geeignete Strukturen sind in dem überplanten Gebiet nicht vorhanden, allerdings sind entlang der Ferndorf einige Gehölze mit Totholz und Astbrüchen erkennbar, die ggf. von Gartenrotschwänzen als potenzielles Bruthabitat genutzt werden könnten. Diese Gehölzstreifen bleiben jedoch erhalten. Daher ist davon auszugehen, daß diese Art **nicht** von dem Vorhaben betroffen wird.

Strix aluco Waldkauz

Waldkäuze nisten bevorzugt in lichten Mischwäldern in Baumhöhlen, nutzen aber auch Höhlen in älteren Obstbaumbeständen und sogar Dachböden und Kirchtürme in der Bebauung. Bei der Bestandsaufnahme des Geländes sind solche Strukturen nicht vorgefunden worden, so daß deren Brutvorkommen im untersuchten Bereich ausgeschlossen werden kann. Der Lebensraum des Waldkauzes ist eine reich strukturierte Kulturlandschaft mit Wechsel von Wäldern, Gehölzstreifen und offenen Agrarflächen. Daher ist nicht auszuschließen, daß in diesem Teil des Ferndorftales gelegentlich jagende Waldkäuze vorkommen. Da diese Tiere aber nicht tagsüber – während der üblichen Bauarbeiten – ihrer Jagdtätigkeit nachgehen, werden eher keine Störungen jagender Tiere auftreten. Im bebauten Zustand stellt das Plangebiet, wie auch die bereits bebauten, angrenzenden Grundstücke, kein grundsätzliches Hindernis für hier jagende Waldkäuze dar. Somit ist damit zu rechnen, daß diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Alytes obstetricans Geburtshelferkröte

Die Geburtshelferkröte kommt vor allem in Steinbrüchen und Tongruben des Mittelgebirges vor, besiedelt jedoch auch Industriebrachen mit geeigneten Tümpelstrukturen und teilweise vegetationsfreien Flächen. Insofern ist das ehemalige Gärtnereigelände mit einem ca. 30 m² großen, isoliert von Fließgewässern gelegenen Teich und vegetationsarmen, ehemaligen Wege- und Lagerflächen gut für diese Art geeignet. Die genaue Nachsuche nach Laich an Halmen des Ende April ausgetriebenen Schilfröhrichts sowie an den anderen Wasserpflanzen in dem Teich (Schwimmblattpflanzen, Fieberklee, usw.) ergab jedoch keinen entsprechenden Nachweis – auch Laichklumpen anderer Amphibienarten waren trotz der für die Nachsuche idealen Jahreszeit nicht erkennbar. Das Fehlen dieser Hinweise auf Amphibienlarven und sehr wahrscheinlich auch der adulten Tiere ist auf die isolierte Lage des Geländes zwischen der Ferndorf im Norden und Bebauung im Westen, Süden und Osten zurückzuführen. Der große Berglandbach und die intensiv bewirtschafteten, bebauten Grundstücke sowie die Hillnhütter Straße erschweren eine Zuwanderung von Amphibien z. B. von Überwinterungsquartieren in den südlich gelegenen Waldflächen ganz erheblich. Daher ist davon auszugehen, daß durch das Vorhaben **keine** Populationen der Geburtshelferkröte betroffen sein werden.

Coronella austriaca Schlingnatter

Die Schlingnatter bevorzugt reich strukturierte Lebensräume mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie offene Flächen, häufig auf sonnenexponierten, steinig-felsigen Hanglagen. Im Plangebiet sind diese Strukturen zwar verbreitet vorhanden (vegetationsarme, ehemalige Wege- und Lagerflächen der aufgegebenen Gärtnerei, locker angeordnete Gehölze), es wurden bei der Begehung trotz sonniger Witterung bei über 20° C keine Reptilien vorgefunden. Analog zu den fehlenden Amphibienvorkommen ist das Fehlen von Reptilien auf die isolierte Lage des Geländes zwischen der Ferndorf im Norden und Bebauung im Westen, Süden und Osten zurückzuführen. Letztendlich stellen Bebauung und Straßennetz in diesem Teil von Dahlbruch die Wanderungsbewegungen von Reptilien hemmende Hindernisse dar, so daß hier eher **nicht** mit einem Vorkommen der Schlingnatter zu rechnen ist.

Maculinea nausithous Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. In höheren Lagen werden auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume besiedelt. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v. a. Myrmica rubra) für die Aufzucht der Raupen. Auf den betrachteten Flächen sind keine Wiesenknopfbestände vorhanden. Dieser Sachverhalt läßt **keine** erheblichen

Auswirkungen auf diese Art erwarten, da wesentliche Merkmale für ihre Fortpflanzungszyklen nicht gegeben sind.

5. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen

Wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt, wird das Vorhaben auf möglicherweise im untersuchten Bereich vorkommende, planungsrelevante Arten entweder keine oder allenfalls sehr geringfügige Auswirkungen haben. Diese Auswirkungen können besonders mit Bauzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten dieser Tiere (in der Regel von Anfang April bis Ende Juni eines jeden Jahres) minimiert bzw. ganz vermieden werden. Nicht nur zum Schutz der betrachteten, planungsrelevanten Arten, sondern der gesamten hier vorhandenen Tierwelt sollten während der Brutzeiten keine Baumaßnahmen (außer ggf. Einsaatarbeiten oder ähnliches) stattfinden oder zumindest nicht begonnen werden.

Geringfügig betroffen sein können solche Arten, die das Baufeld ganz oder teilweise als Jagdhabitat nutzen. In der hier noch relativ dicht bebauten Talung der Ferndorf in Dahlbruch und den nordöstlich an die Ortslage angrenzenden, freien Grünlandflächen sowie Waldflächen auf den umgebenden Talhängen und Kuppen sind aber sehr viele – teilweise auch besser geeignete – Jagd- und Fortpflanzungshabitate für eventuell betroffene Arten vorhanden, daher können die aufgeführten, in vielen Fällen zeitlich befristeten Beeinträchtigungen zugelassen werden. Auch hier können die meisten Konflikte vermieden werden, indem der Schwerpunkt der Bauzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten gelegt wird.

Daher werden keine artspezifischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, wie sie z. B. bei erheblichen Eingriffstatbeständen mit vorgezogenen Maßnahmen ggf. umgesetzt werden müßten. Die Umsetzung des Bebauungsplanes wird den bestehenden Zustand auf rund einem Drittel des Plangebiets für nahezu alle Arten erhalten und auf den tatsächlich von Bebauung und Erschließung beanspruchten Flächen in allenfalls unerheblichem Maße verschlechtern, daher erübrigen sich zusätzliche, weiter entfernt gelegene Kompensationsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen.

6. Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Helmes Wiese" im Hilchenbacher Stadtteil Dahlbruch wird auf rund 1,1 ha Veränderungen auslösen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Baustellenbereich und ggf. darüber hinaus auswirken können. In dieser artenschutzrechtlichen Auswertung wird herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist.

Als Ergebnis dieser Auswertung ist festzuhalten, dass keine erheblichen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

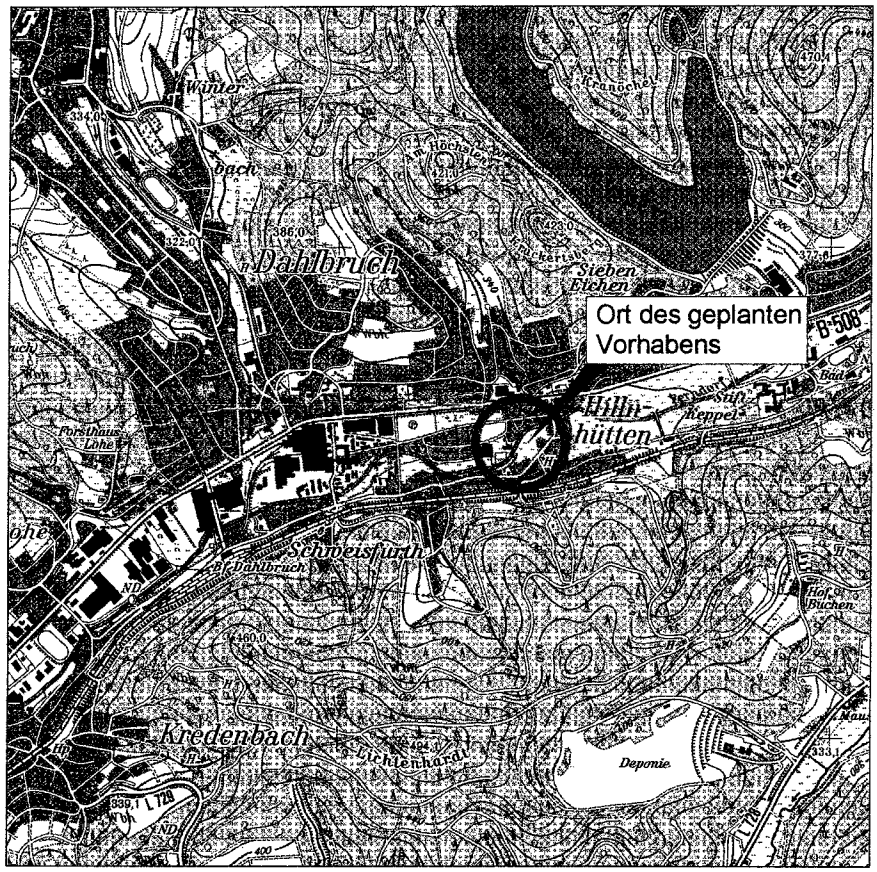
Um Auswirkungen nahezu vollständig auszuschließen, sollten in den Auflagen zur Baugenehmigung Arbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten entweder ausgeschlossen werden oder, falls doch in diesen Zeiten (April bis Juni) mit den Bauarbeiten begonnen werden soll, eine ökologische Baubegleitung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgeschrieben werden.

In dieser Ausarbeitung wird geprüft, welche der 40 planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 5014 in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, daß eine Reihe der betrachteten Arten vorrausichtlich überhaupt nicht von der geplanten Maßnahme betroffen sein werden. Maximal 33 Arten der Liste können in ungünstigen Fällen, doch stets nur in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein. Die geplante Vorgehensweise bei der Umsetzung des Vorhabens (insbesondere Vermeidung jahreszeitlich sensibler Bauzeiten) stellt unter den gegebenen Rahmenbedingungen die artenschutzverträglichste Lösung sicher.

Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Aufgestellt im Mai 2014:

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung



SMS GmbH	**Loos & Co. KG**
Wiesenstraße 30	**Friedrich-Ebert-Straße 24**
57271 Hilchenbach	**57271 Hilchenbach**

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42
"Helmes Wiese" im Stadtteil Dahlbruch
Gemarkungen 3 und 8

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Übersichtslageplan
April 2014

Maßstab 1 : 25.000

Bearbeitung:

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung

AKTUALISIERUNG 2021

Landschaftspflegerische Einschätzung und

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Aufstellung

des Bebauungsplanes Nr. 42 "Helmes Wiese"

Gemarkung Dahlbruch

Bauleitplanung:

Stadt Hilchenbach

Markt 13

57271 Hilchenbach

Landschaftsplanung:

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für
Landschaftsplanung
Breitestraße 25

57250 Netphen

Oktober 2021

Inhalt

1. Anlaß und Zielsetzung 3

2. Landschaftspflegerische Einschätzung 4

3. Untersuchungsmethodik Artenschutz 6

4. Auflistung der planungsrelevanten Arten und Beurteilung des Vorhabens 7

5. Einschätzung der planungsrelevanten Arten 12

6. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen 22

7. Zusammenfassung 23

1. Anlaß und Zielsetzung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Helmes Wiese" im Hilchenbacher Stadtteil Dahlbruch, Gemarkungen 3 und 8, wird Veränderungen auslösen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Baustellenbereich und ggf. darüber hinaus auswirken können. In dieser artenschutzrechtlichen Auswertung wird herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist. Sofern erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, fließt das Ergebnis dieser Auswertung in die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundenen Festsetzungen inhaltlich mit ein.

Sofern planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen sind, ist im Rahmen dieser Auswertung nachzuweisen, daß deren Erhaltungszustand nicht ungünstiger wird, als er sich zur Zeit darstellt. Dies bedeutet, daß der jeweiligen Art ein genügend großer Lebensraum weiterhin zur Verfügung stehen muß bzw. im Verlustfalle möglichst gleichwertig wiederherzustellen ist. Damit wird sichergestellt, daß die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mindestens stabil bleiben, möglichst jedoch weiter anwachsen können, um ihre aktuell gegebene Gefährdung zu überwinden.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden daher die planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 5014 daraufhin überprüft, inwieweit sie von diesem Vorhaben in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können und mit welchen flankierenden Maßnahmen diese Auswirkungen vermieden oder doch zumindest auf ein unerhebliches, umweltverträgliches Maß reduziert werden können. Grundlage für diese Vorgehensweise ist die „Gemeinsame Handlungsempfehlung für Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

2. Landschaftspflegerische Einschätzung

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Helmes Wiese“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Dieses Verfahren ist aufgrund einer Veränderung von weniger als 2 ha zusätzlich überbaubarer Fläche, die hier bei weitem nicht erreicht werden, problemlos anwendbar. Auch unter dem Aspekt der Kumulierung von Vorhaben (vgl. UVP-Gesetz, §§ 10 bis 13) werden innerhalb der Gemarkung von Dahlbruch die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten.

Unabhängig hiervon werden anlässlich der Aufstellung dieses Bebauungsplanes über die ohnehin erforderliche, artenschutzrechtliche Betrachtung hinaus auch alle Schutzgüter des UVP-Rechts überschlägig betrachtet. Aufgrund der Bestimmungen der §§ 13 und 13a BauGB gelten die Eingriffe in Natur und Landschaft jedoch als bereits erfolgt und es werden keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Das Plangebiet umfasst im wesentlichen das Gelände einer ehemaligen Gärtnerei sowie im östlichen Teil Wiesenflächen zwischen der Bebauung und der Ferndorf. Es grenzt im Norden und Nordwesten an die Ferndorf und nach Osten, Südosten, Süden und Südwesten an die Hillnhütter Straße bzw. an deren Bebauung. Die bebauten Grundstücke an dieser Straße sind mit überwiegend weitläufigen Gärten umgeben.

Die Bestandsaufnahme im August 2021 hat folgendes ergeben:

Entlang des linken Ufers der Ferndorf stockt ein häufig 10 – 15 m hoher Gehölzsaum aus Erlen, Weiden, Hainbuchen und Bergahorn. Auf dem Gärtnereigelände sind die aufstehenden Gebäude bis auf die Fundamente entfernt worden, lediglich im ehemaligen Ausstellungsbereich sind noch kleine, stark verfallene Holzhütten und Pavillons bzw. deren Reste erkennbar. Die bei einer ersten Untersuchung im Frühjahr 2014 noch weit verbreiteten Hochstaudenbestände sind bis auf kleine Restflächen von Gehölzanflug überwölbt, hier dominieren Salweiden, Hasel, Hainbuche und wiederum Bergahorn. Einzelne hochstämmige Gehölze aus der Betriebszeit der Gärtnerei sind erhalten geblieben und erreichen mittlerweile Höhen von 15 – 20 m, darunter auch Kiefern, Tränenkiefern und Lebensbäume sowie ein Baumhasel, ein Tulpenbaum, zwei Sumpfeichen und ein Fächerahorn.

Bisher haben sich darin weder Totholz noch Höhlenbildungen entwickelt, die auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten hindeuten könnten. Auch Niststandorte von Baum- und Heckenbrütern wurden bei der Begehung im August 2021 nicht identifiziert. Für Bodenbrüter sind die Freiflächen zu klein und zu ungünstig geschnitten, im Zuge der Sukzession sind die in 2014 noch schütter bewachsenen Freiflächen mittlerweile mit Pioniergehölzen oder mehr als 0,5 m hohen Hochstaudenbeständen überwachsen worden.

Die im Plangebiet lebende Tierwelt wird im nachfolgenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag näher beschrieben. Soweit Auswirkungen auf die hier lebenden Tiere, insbesondere nach nationalem oder EU-Recht planungsrelevante Arten zu erwarten sind, sind solche Sachverhalte in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Schutzgüter Boden und Fläche sind aufgrund des geltenden Baurechts als bereits beansprucht zu betrachten. Das Plangebiet liegt inmitten der Talaue des Ferndorftals, welches hier als rund 400 m breites Auen-Muldental ausgeprägt ist. Aufgrund der vorherigen Nutzung als Gärtnerei mit teilweise versiegelten Flächen sind bis auf den östlichen Bereich der Grünlandflächen keine natürlichen Bodenhorizonte mehr vorhanden. Die Böden der nicht versiegelten oder geschotterten Flächen können als Hortisole klassifiziert werden.

Das nächstgelegene Gewässer, die Ferndorf, verläuft unmittelbar nördlich des Plangebiets in einem teils verfallenen, teils noch gut erhaltenen, trapezförmigen Regelprofil. Sowohl der Bachlauf selbst als auch das Grundwasser werden durch das Vorhaben voraussichtlich nicht spürbar beeinflusst.

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen sind aufgrund der geringen Größe des Änderungsgebiets sowie der Begrenzung der baulichen Verdichtung nicht zu erwarten. Mit der Umsetzung der Planung wird es jedoch u. a. durch die geringfügige, zusätzliche Flächenversiegelung und hinzukommende Verkehrsemissionen zu geringfügigen Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse kommen. Allerdings werden diese Veränderungen aufgrund der ohnehin gegebenen, innerörtlichen Verkehrsbewegungen in der Ortslage von Dahlbruch deutlich überlagert und können daher vernachlässigt werden.

Die verbleibenden Schutzgüter des UVP-Rechts (Landschaftsbild, menschliche Wohlfahrtfunktionen sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen) werden von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 42 „Helmes Wiese“ nicht berührt oder sind im Verhältnis zu den aktuell vorhandenen Strukturen unerheblich.

3. Untersuchungsmethodik Artenschutz

Laut o. a. Handlungsempfehlung ist in einem ggf. dreistufigen Verfahren zu prüfen, ob und welche planungsrelevanten Arten im betroffenen Bereich vorkommen und in welcher Weise sie betroffen sein werden. Sind planungsrelevante Arten erheblich betroffen, so sind Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen zu entwickeln, die diese Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduzieren. Erst wenn dies nicht möglich sein sollte, sind Ausnahmen von dem jeweiligen Verbotstatbestand zu erwirken. Kann der Ausnahme nicht stattgegeben werden, ist das Vorhaben unzulässig.

Grundsätzlich besteht bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange zum Schutzgut Tiere die theoretische Anforderung, alle in Betracht kommenden Arten in gleicher Tiefe zu erfassen. Die Erhebungen dürfen in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein und müssen ein für die Untersuchung hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial ergeben. Grundlage hierzu bilden eigene Geländeaufnahmen, Daten Dritter und Potenzialabschätzungen.

Nach der laufenden Rechtsprechung hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetations- oder Geländestrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Daher kann im vorliegenden Fall auf eine konkrete Erfassung z. B. von Amphibien sowie von boden- und heckenbrütenden Vögeln verzichtet werden. Es genügt eine Inaugenscheinnahme des betroffenen Bereiches, um potenzielle Quartiere wie z. B. brachliegendes Gärtnereigelände und Gehölzbestände mit Totholzstrukturen anzuführen und aus der Anzahl und Ausdehnung solcher Strukturen Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Quartieren zu ziehen. Diese Vorgehensweise wird in der Rechtsprechung eindeutig akzeptiert (BVerwG 13.03.2008 – 9 VR 9.07). Sind von vertiefenden Untersuchungen „keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden“.

Allerdings verlangt das Artenschutzrecht Ermittlungen, deren Ergebnisse die zuständige Behörde „in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf den ggf. betroffenen Bereich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.“ (a.a.O)

Die artenschutzrechtliche Untersuchung des ca. 1,6 ha großen Plangebiets in Flur 3 und 8 der Gemarkung Dahlbruch einschließlich der im Norden entlang der Ferndorf angrenzenden Gehölzstreifen erfolgte mit einer Begehung des Geländes im August 2021, um den im Jahre 2014 erhobenen Sachverhalt zu aktualisieren. In vielen Fällen konnten hierbei aus den vorhandenen topografischen und botanischen Strukturen Rückschlüsse auf gesetzlich geschützte Arten gewonnen werden, die die Beurteilung

aus dem Jahr 2014 bestätigen. Dies trifft in besonderem Maße auf die Vogelwelt zu. Aufgrund des weiteren Fortschritts der natürlichen Sukzession in den vergangenen sieben Jahren haben sich die Bedingungen z. B. für Bodenbrüter weiter verschlechtert, während hecken- und baumbrütende Arten, hier allerdings vorwiegend Ubiquisten, z. B. Amsel, Meisenarten, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Kleiber und Haussperlinge, weiterhin günstige Bedingungen vorfinden.

Nach Einbruch der Dunkelheit ist das Plangebiet am 24. August 2021 mit dem EchoMeterTouch2 (Wildlife Acoustics) auf Fledermausvorkommen kontrolliert worden. Dabei wurden weder im zentralen Plangebiet noch entlang der Ferndorf und auch nicht zwischen den Gebäuden der Hillnhütter Straße Rufsignale festgestellt. Lediglich über den Freiflächen im östlichen Plangebiet konnten zwei Signale der Zwergfledermaus aufgenommen werden.

Auf einer nachmittags und abends sonnenexponierten, spärlich bewachsenen Fläche im südöstlichen Plangebiet wurde am selben Tag ein Schlangenbrett platziert. Bei mehrmaligen Kontrollen, zuletzt am 07.10.2021, wurden dort keinerlei Reptilien festgestellt. Selbst die im Siegerland verbreitet vorkommende Blindschleiche konnte nicht nachgewiesen werden.

4. Auflistung der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen im untersuchten Raum nicht vor. Ein ehemaliger, ca. 30 m² großer Zierteich auf dem Gelände ist mitllerweile teilweise verlandet und von Pioniergehölzen überwachsen, so dass die vor sieben Jahren dort nachgewiesenen Sumpf- und Röhrichtpflanzen wie Schilfrohr (Phragmites australis), Sumpfschwertlilie (Iris pseudacorus) und Sumpfdotterblume (Caltha palustris), Fieberklee (Menyanthes trifoliata) und Gelbe Teichrose (Nuphar lutea) nicht mehr nachgewiesen werden konnten.

Es handelt sich bei dem untersuchten Bereich im wesentlichen um das Betriebsgelände einer ehemaligen Gärtnerei. Im äußersten Westen sind privat genutzte Gartengrundstücke (Flurstücke 763 und 908 jeweils teilweise) in das Plangebiet mit einbezogen, sie sollen jedoch als private Grünflachen unverändert erhalten bleiben. Im Nordosten wird eine größere Grünlandfläche zwischen den Anwesen Hillnhütter Straße 5 und 7 sowie einer durchgewachsenen Koniferenhecke auf dem ehemaligen Gärtnereigelände für das künftige Wohngebiet beansprucht, wobei auch hier das Flurstück 545 als Grünfläche in seinem derzeitigen Zustand erhalten bleibt. Entlang der Ferndorf, die die nördliche Grenze des Plangebietes markiert, erstreckt sich am linken (südlichen) Ufer sowie auf der Böschungsoberkante ein nahezu lückenloser Gehölzstreifen, vorwiegend aus einheimischen Laubgehölzen. Am nördlichen Ufer ist dieser Streifen mehrfach unterbrochen, hier reichen Wohngebiete sowie eine Sportanlage dicht bis an das Gewässer bzw. die Plangebietsgrenze heran. Mitten im Plangebiet stehen einzelne Hochstämme, vorwiegend mit einheimischen Arten wie Birke, Winterlinde, Hainbuche und Vogelkirsche, aber auch aus nichteinheimischen Arten wie

Roteiche, Arve, Walnuss, Platane und Mammutbaum, die teilweise bereits Höhen von 15 bis 20 m erreicht haben.

Während die Grünland- und Gartenflächen bislang noch einer regelmäßigen Nutzung und Pflege (gemähte Rasenflächen bzw. Wiese) unterliegen, ist dies auf dem ehemaligen Gärtnereigelände seit etwa zwölf Jahren nicht mehr der Fall. Die ursprünglich vegetationsfreien, wassergebunden befestigten Wege und Lagerplätze sind mittlerweile von einer unterschiedlich dichten Gras-Kraut-Schicht überwachsen, verbreitet beginnen sich auch bereits Pioniergehölze wie Birke und Salweide zu entwickeln. Die ehemaligen Beetflächen sind in stärker besonnten Bereichen vorwiegend mit Gräsern bewachsen, in schattigen und besonders zur Ferndorf hin feuchteren Randflächen haben sich stickstoffliebende Ruderalfluren aus Brennnessel, Klebkraut und Giersch ausgebreitet. Je nach Durchfeuchtung oder Verdichtung des Bodens sind diese Bestände mit Beinwell, Rohrglanzgras und Wasserschwertlilie, auf trockeneren Bereich mit Rainfarn, Beifuß und Wilder Karde durchsetzt.

Nach einem vorliegenden Erschließungs- und Bebauungskonzept werden von den ca. 1,6 ha des Plangebietes maximal 1,1 ha von Bebauung, Straßen und Hausgärten beansprucht. Rund 0,5 ha, darunter ein Gewässerkorridor entlang der Ferndorf sowie weitere Freiflächen, bleiben von der Maßnahme unberührt.

Bis auf die Erfassungen der Fledermausfauna und der Kontrolle auf Reptilienvorkommen sind bisher keine weiteren faunistischen Erhebungen im untersuchten Raum erfolgt. Die Begehung vor sieben Jahren zum Zeitpunkt der höchsten Brutaktivität im Vollfrühling 2013 (Ende April) hat weder konkrete Hinweise auf Boden- noch auf Heckenbrüter ergeben, obwohl das Gelände kaum Störungen ausgesetzt ist. Nach Angaben eines Anwohners seien dort regelmäßig Rehe und Hasen zu sehen, entlang der Ferndorf ziehe regelmäßig ein Graureiher auf Nahrungssuche entlang. Zumindest zur Nahrungssuche würden zahlreiche Vögel das Gelände der ehemaligen Gärtnerei frequentieren, allerdings handle es sich dabei überwiegend um Allerweltsarten, wie sie auch in den intensiv gepflegten Hausgärten vorkämen (z. B. Amsel, Meisenarten, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, usw.).

Trotz der vorbeschriebenen Strukturen und Informationen Dritter lassen sich hiervon keine konkreten Hinweise auf dauerhafte Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im untersuchten Raum ableiten. Dies bedeutet jedoch nicht, daß hier nicht zumindest zeitweise solche Arten auftreten können. Daher wird im folgenden das untersuchte Gebiet hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand der Artenlisten des Meßtischblatts 5014, 1. Quadrant (Quelle: LANUV-Homepage, Infosystem „Geschützte Arten in NRW“) näher betrachtet. Die Auswertung bezieht sich aufgrund der ortsbezogen eingeschränkten Datenbasis auf potenziell mögliche Vorkommen, die in dem untersuchten Bereich grundsätzlich vorhanden sein können.

Diese Auswertungen erfolgen folgendermaßen:

Zunächst werden die 38 in der nachstehenden Liste aufgeführten Arten daraufhin geprüft, ob sie ihre Lebensräume ganz oder teilweise im Plangebiet bzw. in dessen Auswirkungsbereich haben. Besonders wird hierbei berücksichtigt, ob die jeweilige Art in den hauptsächlich im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen grundsätzlich ihren Verbreitungsschwerpunkt bzw. ihr Hauptvorkommen besitzt und sich dort auch ihre Reproduktionsstätten befinden oder ob sie allgemein bzw. lediglich potenziell dort vorkommt, z. B. die Fläche zur Nahrungssuche frequentiert. Alle Arten, auf welche dies zutrifft, können grundsätzlich von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Es wird weiterhin erläutert, ob diese Auswirkungen schwerwiegender Natur sind oder sogar für die jeweilige Art bestandsbedrohend sind (Worst-case-Betrachtung) oder ob die Auswirkungen vorübergehend bzw. unerheblich sind. Diese Betrachtungen können im vorliegenden Fall aufgrund der jeweils bekannten, artspezifischen Ansprüche und jahreszeitlichen Lebenszyklen ohne weitergehende tierökologische Untersuchungen erfolgen.

In einer ersten Einschätzung werden die laut Aufstellung der LANUV voraussichtlich nicht im Plangebiet vorkommenden Arten kurz angesprochen. Potentiell im Plangebiet vorkommende Arten werden hinsichtlich ihrer Lebensraumbedürfnisse genauer betrachtet. Ziel dieser detaillierten Betrachtung ist es, notwendige Informationen für artbezogene Eingriffsvermeidungen und –minimierungen zu erhalten, die bautechnisch vertretbar sind. Sind die Eingriffe unvermeidbar, gewährleistet diese Betrachtung funktionale Kompensationen für die betrachteten Arten. Mit dieser an der Eingriffsregelung angelehnten Vorgehensweise kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betrachteten Arten wirksam vermieden oder verhindert werden. Zu einer solchen Verschlechterung käme es, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen würden bzw. sich deren Populationsgrößen deutlich verkleinerten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Meßtischblatt 5014,Quadrant 1, Stand Oktober 2021

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
		Säugetiere		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	
Aegolius funereus	Raufußkauz	sicher brütend	S	
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U↓	
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	U	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	sicher brütend	U	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	S	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	sicher brütend	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓	
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S	
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	S	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	U	
Serinus serinus	Girlitz	sicher brütend	U	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	
Sturnus vulgaris	Star	sicher brütend	U	
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	

Erhaltungszustand der Arten in NRW: G – günstig, U – ungünstig/unzureichend, s – ungünstig/schlecht

5. Einschätzung der planungsrelevanten Arten

Die folgenden sechs planungsrelevanten Arten im Bereich des MTB 5014 Quadrant 1 sind im untersuchten Gelände **nicht zu erwarten**, da hier grundsätzlich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Arten vorhanden sind.

Bubo bubo	Uhu
Dendrocopus medius	Mittelspecht
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Milvus migrans	Schwarzmilan
Picus canus	Grauspecht
Scolopax rusticola	Waldschnepfe

Nach Ausschluss der vorstehenden Arten, die in solchen Strukturen leben, welche auf den untersuchten Parzellen nicht oder nur in untergeordnetem Maße vorkommen, verbleiben erwartungsgemäß vorwiegend Arten mit Schwerpunkten bei Fledermäusen, Tag- und Nachtgreifvögeln sowie Boden- und Heckenbrütern. Diese Arten werden in den folgenden Ausführungen näher betrachtet.

Potenziell betroffene Arten

Die folgenden 32 planungsrelevanten Arten **können** durch die jeweils artbezogen beschriebenen Auswirkungen **betroffen werden**. Je nach Art, Dauer und Schwere der Auswirkungen werden Festlegungen entwickelt, sie entweder zu vermeiden oder zeitlich und räumlich versetzt Maßnahmen zu ergreifen, die nachteilige Auswirkungen so stark verringern, daß sie allenfalls unerheblicher Natur sein werden. Dies bedeutet insbesondere eine strikte Vermeidung von Veränderungen bzw. Störungen der Wochenstuben, Überwinterungsquartiere sowie Brut- und Ruhestätten zumindest während des Aufenthalts der Tiere darin; vorübergehende oder dauerhafte Einschränkungen eines meist kleinen Teils der eventuell betroffenen Jagdhabitate sind allerdings nach Auslegung der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung vom 22.12.2010 in der Regel unerhebliche Auswirkungen, die der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Bei der jeweiligen Einschätzung ist es unerheblich, ob die genannte Art dort aktuelle Vorkommen aufweist oder nicht (Worst-Case-Betrachtung). Die skizzierten Maßnahmen sind gleichermaßen für tatsächlich vorhandene wie auch für nicht nachgewiesene, jedoch potentiell vorkommende Arten geeignet. Sie sind so ausgelegt, daß sich die strukturellen Lebensbedingungen besonders für potenziell betroffene Arten nicht verschlechtern, sondern im Laufe der Zeit sogar verbessert werden sollen.

Myotis daubentonii	Wasserfledermaus

Sowohl die Sommerquartiere (Baumhöhlen und Spalten) als auch Überwinterungsquartiere der Wasserfledermaus (Höhlen und Stollen, evtl. Verrohrungen kleiner Gewässer) werden von dem Vorhaben nicht berührt. Ihre Jagdhabitate umfassen Strukturen, wie sie heute in der angrenzenden Umgebung

(Bachlauf der Ferndorf mit bachbegleitendem Bewuchs) vorhanden sind und größtenteils erhalten bleiben. Die geplante Bebauung wird möglicherweise randlich Teile eines potentiellen Jagdhabitates verändern, jedoch keine Wochenstuben, Schlafplätze oder sonstige für die Art bedeutsame Orte betreffen. Bei der Detektor-Erfassung am 24.08.2021 wurden keine Wasserfledermäuse festgestellt. Eine etwaige Population wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Myotis myotis Großes Mausohr

Überwinterungsquartiere des Großen Mausohrs (Höhlen und Stollen) werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden großer Gebäude und werden ebenfalls nicht betroffen. Ihre Jagdhabitate umfassen Strukturen, wie sie heute in der angrenzenden Umgebung (Gehölzränder, Freiflächen) vorhanden sind und durch die Abstände der geplanten Bebauung zur Ferndorf in vielen Fällen erhalten bleiben. Die Umsetzung des Planvorhabens wird die Jagdmöglichkeiten von Großen Mausohren in diesem Bereich des Ferndorftales lediglich im Bereich der geplanten Wohnbebauung verändern. Bei der Detektor-Erfassung am 24.08.2021 wurden keine Großen Mausohren festgestellt. Eine etwaige Population wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Myotis mystacinus Kleine Bartfledermaus

Überwinterungsquartiere (Höhlen und Felsspalten) der Kleinen Bartfledermaus werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die Wochenstuben befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen in und an Gebäuden und werden ebenfalls nicht betroffen. Die Jagdhabitate umfassen Strukturen, wie sie auf zahlreichen Flächen der angrenzenden Umgebung (u. a. Gehölz- und Gebüschränder) vorhanden sind und größtenteils erhalten bleiben. Bei der Detektor-Erfassung am 24.08.2021 wurden keine Kleinen Bartfledermäuse festgestellt. Eine etwaige Population wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Myotis nattereri Fransenfledermaus

Überwinterungsquartiere der Fransenfledermaus (spaltenreiche Höhlen, Stollen, Brunnen und Eiskeller) werden von dem Vorhaben nicht berührt. Auch eventuelle Wochenstuben von Fransenfledermäusen, die sich häufig in Wäldern in Baumhöhlen oder unter abstehender Borke von Totholz, seltener in Dachböden und Viehställen befinden, werden nicht betroffen. Fransenfledermäuse jagen bevorzugt in Wäldern vom Kronenbereich bis zur bodennahen Strauchschicht bzw. nahe an Gebüschen, aber auch in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Bei der Detektor-Erfassung am 24.08.2021 wurden keine Fransenfledermäuse festgestellt. Da diese Strukturen, sofern sie hier vorhanden sind, zu einem sehr großen Teil erhalten bleiben, wird eine etwaige Population der Fransenfledermaus durch das Vorhaben **nicht** gestört.

Nyctalus noctula Großer Abendsegler

Diese Art lebt in Wäldern und Parklandschaften mit Baumhöhlen und jagt über Freiflächen, oft in größeren Höhen. Die Wochenstuben befinden sich in Hohlräumen von Bäumen, unter abstehender Borke und in Nistkästen, seltener in Gebäuden. Einzelne, ggf. hierfür geeignete Totholzstrukturen sind in den Gehölzbeständen entlang der Ferndorf zwar vorhanden, werden jedoch vollständig erhalten bleiben. Bei der Detektor-Erfassung am 24.08.2021 wurden keine Großen Abendsegler festgestellt. Die potenziellen Jagdhabitate bleiben ebenfalls zu einem sehr großen Teil erhalten, so daß die Jagdtätigkeit der Fledermausart nicht beeinträchtigt wird. Daher werden etwaige Populationen dieser Art **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus

Die im Siegerland sehr häufige Zwergfledermaus hat sowohl ihre Überwinterungsquartiere als auch ihre Wochenstuben in Gebäudehohlräumen. Diese Orte werden von dem Vorhaben nicht betroffen. Als Jagdhabitat sind die Gehölzränder entlang der Ferndorf und auch die beleuchtete, künftige Erschließungsstraße gut geeignet, diese Strukturen bleiben erhalten bzw. werden erst neu hergestellt. Bei der Detektor-Erfassung am 24.08.2021 wurden weder entlang der Ferndorf noch im Bereich der Gebäude entlang der Hillnhütter Straße Zwergfledermäuse festgestellt, auch im westlichen und zentralen Plangebiet konnte die Art wider Erwarten nicht nachgewiesen werden. Lediglich entlang einer durchgewachsenen Fichtenhecke am östlichen Rand des Flurstücks 432 wurden nach längerem Suchen zwei Rufsignale dieser Art aufgezeichnet. Die im untersuchten Raum vorhandene Population der Zwergfledermaus wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Plecotus auritus Braunes Langohr

Überwinterungsquartiere des Braunen Langohrs (Bunker, Keller und Stollen) werden von dem Vorhaben nicht berührt, vereinzelt suchen die Tiere aber auch Baumhöhlen, Felsspalten und Gebäudequartiere auf. Teilweise sind diese Strukturen in den Waldbeständen südlich des Standorts des Vorhabens zwar vorhanden, werden jedoch vollständig erhalten bleiben. In der wärmeren Jahreszeit lebt diese Art in mehrstufig strukturierten Misch- und Laubwäldern mit Baumhöhlen und jagt dort bodennah im Bereich des Unterholzes. Auch solche Habitatstrukturen bleiben durchweg erhalten. Die Wochenstuben befinden sich in Hohlräumen von Bäumen und in Nistkästen, seltener in Gebäuden. Diese Strukturen sind im untersuchten Gebiet entweder nicht vorhanden oder liegen abseits in größerer Entfernung von dem Vorhaben. Bei der Detektor-Erfassung am 24.08.2021 wurden keine Braunen Langohren festgestellt. Daher werden etwaige Populationen dieser Arten **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Accipiter gentilis Habicht

Habichte nisten in Wäldern mit altem Baumbestand (Nadelgehölze und Rotbuchen). Diese Strukturen sind im unmittelbaren Umfeld der geplanten Baumaßnahme nicht vorhanden, in den südlich angrenzenden Waldflächen bis hin zur Lichtenhardt gibt es jedoch verbreitet geeignete Strukturen, die für nistende Habichte geeignet wären. Aktuelle Horststandorte sind dort jedoch nicht bekannt. Das Jagdhabitat eines Habichtpaares umfaßt 400 bis 1000 ha. Somit ist klar, daß eine Inanspruchnahme von etwa 1,1 ha Freifläche für bauliche Zwecke nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. in Dahlbruch vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Accipiter nisus Sperber

Sperber nisten bevorzugt in dichten Nadelwaldbeständen, die eher in den Waldgebieten des südlichen Talhangs des Ferndorftales liegen, jedoch nicht unmittelbar an das Plangebiet angrenzen. Aktuelle Horststandorte sind dort jedoch nicht bekannt. Das Jagdhabitat eines Sperberpaares umfaßt 400 bis 700 ha. Somit ist klar, daß eine Inanspruchnahme von etwa 1,1 ha Freifläche für bauliche Zwecke nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. in Dahlbruch vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Aegolius funereus Raufußkauz

Rauhfußkäuze bevorzugen als Brutreviere altholzreiche Wälder mit Bruthöhlen. Diese Strukturen sind im untersuchten Gebiet nicht vorhanden, sondern erst vereinzelt in den südlich gelegenen Waldbeständen im Bereich der Lichtenhardt in geeignetem Umfang zu erwarten. Auch ein mögliches Jagdhabitat eines eventuell vorhandenen Brutpaares wird von dem Vorhaben nicht wesentlich berührt, da bestehende Gehölzränder, z. B. entlang der Ferndorf, größtenteils erhalten bleiben. Damit wird sichergestellt, daß diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Alauda arvensis Feldlerche

Feldlerchen brüten in nicht zu feuchten Offenlandflächen mit örtlich lückigem Bewuchs. Solche Strukturen sind besonders auf dem ehemaligen Gärtnereigelände zwar verbreitet vorhanden; bei einer Begehung Ende April 2014 wurden auf diesem Gelände jedoch weder Gelege von Bodenbrütern noch diese Tiere selbst festgestellt. Im August 2021 stellte sich heraus, dass diese Freiflächen zunehmend von sich ausbreitetenden Pioniergehölzen überwachsen wurden. Außerdem gehen von den südlich, östlich und westlich unmittelbar angrenzenden, bebauten Grundstücken wiederholte Störungen aus. Schließlich meiden Bodenbrüter derart kleinteilige Offenländer, sondern bevorzugen weiträumig offene Feldfluren mit größeren Abständen zu Gehölzbeständen. Daher ist davon auszugehen, daß diese Art von dem Vorhaben **nicht** negativ betroffen wird.

Alcedo atthis Eisvogel

Sohle und Ufer der nördlich angrenzenden Ferndorf sind mit einer engfugigen Pflasterung befestigt. Lediglich an einer Stelle am linken, südlichen Ufer ist diese Ufersicherung punktuell beschädigt und es ist auf ca. 10 m Länge dort zu Uferabbrüchen gekommen, die jedoch Steilwände von weniger als 0,5 m aufweisen und daher für einen potentiellen Brutstandort des Eisvogels zu niedrig sind. Bruthöhlen des Eisvogels sind im betrachteten Abschnitt im Uferbereich der Ferndorf nicht vorhanden und somit auch nicht betroffen. Da dieser Bereich jedoch von dem Vorhaben ohnehin nicht berührt wird und entlang der Ferndorf auch die Jagdmöglichkeiten für den Eisvogel weiterhin bestehen bleiben, sind bei dieser Sachlage keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten. Daher ist davon auszugehen, daß es **keine** erheblichen Auswirkungen im untersuchten Abschnitt geben wird.

Anthus trivialis Baumpieper

Baumpieper brüten in hochstaudenreichen Kahlschlag- oder Waldrandflächen, häufig unter niedrigen Gebüschen oder Farnen. Solche Strukturen sind teilweise entlang der uferbegleitenden Gehölzstreifen südlich der Ferndorf vorhanden. Bei der Begehung des Geländes Ende April 2014 und auch im August 2021 wurden weder entlang der Ferndorf noch in anderen Gebüschen Hinweise auf brütende Baumpieper gefunden, auch die erwachsenen Tiere selbst wurden hier nicht gesichtet. Da aber der uferbegleitende Gehölzstreifen von dem Vorhaben nicht berührt wird, bleiben wesentliche Teile des potenziell vorhandenen Lebensraums von Baumpiepern erhalten. Daher ist davon auszugehen, daß es **keine** erheblichen Auswirkungen auf diese Art im untersuchten Abschnitt geben wird.

Ardea cinerea Graureiher

Graureiher sind Koloniebrüter, die vorwiegend in Nadelwäldern nisten. Daher sind etwaige Bruthabitate von dem Vorhaben nicht betroffen. Als Jagdhabitat dienen Graureihern Gewässer wie die Ferndorf, sie suchen ihre Nahrung jedoch auch auf ausgeräumten Agrarflächen. Die geplante Bebauung ist nicht existenzbedrohend für gelegentlich in diesem Abschnitt der Ferndorf fischende Graureiher. Die Tiere wurden hierbei in der Vergangenheit von Anliegern bereits beobachtet, sie lassen sich offensichtlich nicht von der bis an den Bachlauf reichenden Bebauung und den sich in den Gärten aufhaltenden Menschen und Haustieren stören. Daher ist davon auszugehen, daß diese Art **nicht** von dem Vorhaben betroffen wird.

Asio otus Waldohreule

Waldohreulen nisten bevorzugt in Nestern z. B. von Krähen und Mäusebussarden und jagen in halboffenen Landschaften mit Feldgehölzen, aber auch an

strukturreichen Siedlungsrändern. Obwohl auf einigen hohen Bäumen des betrachteten Geländes potenziell geeignete Brutplätze für diesen Nachtgreifvogel vorhanden sind, wurden keine Horste festgestellt. Allerdings können hier gelegentlich durchaus jagende Waldohreulen vorkommen. Da diese Tiere aber nicht tagsüber – während der üblichen Bauarbeiten – ihrer Jagdtätigkeit nachgehen, werden eher keine Störungen jagender Tiere auftreten. Im bebauten Zustand stellt das Plangebiet, wie auch die bereits bebauten, angrenzenden Grundstücke, kein grundsätzliches Hindernis für hier jagende Waldohreulen dar. Somit ist damit zu rechnen, daß diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Buteo buteo Mäusebussard

Mäusebussarde nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und Gehölzgruppen, jedoch auf großen Bäumen in 10 bis 20 m Höhe. Solche Strukturen (Einzelbäume) sind im betrachteten Plangebiet zwar vereinzelt vorhanden, allerdings sind darin keine Horststandorte von Mäusebussarden erkennbar. Vermutlich ist der Bereich aufgrund der innerörtlichen Lage des Bereiches zur hohen Störungen ausgesetzt. Zur Jagd werden Offenlandbereiche in weiterer Umgebung des Horstes aufgesucht. Das Jagdhabitat eines Bussardpaares umfaßt mindestens 150 ha. Somit ist klar, daß eine Inanspruchnahme von rund 1,1 ha Freifläche nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. in Dahlbruch vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Carduelis cannabina Bluthänfling

Bluthänflinge besiedeln vor allem Tieflandflächen, dringen gelegentlich aber auch in die collinen und montanen Regionen des Berglands vor. Die Vögel bevorzugen Busch- und Heckenlandschaften, sie leben aber auch am Wald, in Wacholderheiden und in Baumschulen. Da sie Nadelgehölze als Niststätten bevorzugen, sind sie in Nadelgehölzbeständen zu erwarten, die im untersuchten Gebiet lediglich als durchgewachsene Hecken und teils exotische Einzelbäume vorhanden sind . Als Nahrungshabitat ist das gesamte Plangebiet mit einem Wechsel aus Laub- und Nadelgehölzen sowie kleinen, mit Hochstauden unterschiedlich dicht bewachsenen Freiflächen grundsätzlich geeignet. Es wurden bei den bisherigen Begehungen jedoch keine Bluthänflinge gesichtet. Daher ist **nicht** damit zu rechnen, dass Bluthänflinge erheblich von dem Vorhaben betroffen sein werden.

Charadrius dubius Flußregenpfeifer

Flußregenpfeifer besiedeln sandig-kiesige Ufer größerer Flüsse, Abgrabungen und Überschwemmungsflächen. Solche Strukturen sind im untersuchten Gebiet entlang der Ferndorf in Ansätzen vorhanden, aber Störungen der nördlich angrenzenden Wohnbebauung und eines Sportgeländes ausgesetzt, so daß diese Art in diesem Abschnitt der Ferndorf eher nicht zu erwarten ist. Daher ist davon auszugehen, daß

das Vorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf den Flußregenpfeifer haben wird.

Delichion urbica Mehlschwalbe

Die Brutplätze der Mehlschwalbe befinden sich an Gebäuden und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie auch ihre Nahrungshabitate haben. Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind zur Zeit keine Mehlschwalbennester an bestehenden Gebäuden bekannt. Als Jagdhabitat ist das Plangebiet sowohl zur Zeit als auch im geplanten Zustand zumindest bedingt geeignet. Daher ist davon auszugehen, daß das Vorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Mehlschwalbe haben wird.

Dryobates minor Kleinspecht

Der Kleinspecht lebt in parkartigen oder lichten Laub- und Mischwäldern, gelegentlich auch an Siedlungsrändern. Da im untersuchten Bereich keine geeigneten Totholzsstrukturen vorhanden sind, finden Kleinspechte hier keine geeigneten Bruthöhlen vor. Allenfalls dienen vereinzelte, absterbende Bäume bzw. Äste solcher Bäume (Weiden) entlang der Ferndorf als Nahrungshabitat, während Bruthabitate der genannten Spechtart, sofern sie hier überhaupt dauerhaft vorkommt, außerhalb des untersuchten Geländes liegen. Die Umsetzung der Planung und deren dauerhafter Erhalt wird daher voraussichtlich **keine** Auswirkungen auf Kleinspechte haben.

Falco tinnunculus Turmfalke

Turmfalken besiedeln Felsnischen und Halbhöhlen an Felsen, häufig aber auch an Gebäuden und Ruinen. Von der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes werden solche Brutstandorte nicht betroffen. Die vorläufig noch vorhandenen Freiflächen sind zwar potenzielle Jagdhabitate von Turmfalken, sie sind in den vergangenen zwölf Jahren jedoch zunehmend zugewachsen. Auch wenn während mehrerer Begehungen des Gebietes keine jagenden Turmfalken dort gesichtet worden sind, kann eine zeitweilige Frequentierung des Bereiches nicht ausgeschlossen werden. Da jedoch in näherer und weiterer Umgebung zahlreiche weitere, offene und halboffene, teils auch vegetationsarme und -freie Flächen vorhanden sind, ist **nicht** davon auszugehen, daß diese Art in erheblichem Maße gestört werden wird.

Glaucidium passerinum Sperlingskauz

Während das Plangebiet selbst kaum geeignete Habitatstrukturen für Sperlingskäuze aufweist, sind in den südlich gelegenen Waldgebieten solche nicht auszuschließen. Potenzielle Nisthöhlen in ehemaligen Buntspechthöhlen befinden sich allerdings erst in weiterer Entfernung in diesen Beständen, da erst dort

hinreichend alte Bäume vorhanden sind. Als Jagdhabitat sind die Gehölzstreifen in der näheren und weiteren Umgebung, z. B. entlang der Ferndorf, jedoch gut geeignet. Mit der geplanten Bebauung wird sich dieser Umstand nicht in relevanter Weise ändern. Unter diesen Voraussetzungen ist für etwaige Vorkommen des Sperlingskauzes in Dahlbruch **nicht** mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Hirundo rustica Rauchschwalbe

Die Brutplätze der Rauchschwalbe befinden sich an Gebäuden und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie ihre bevorzugten Nahrungshabitate haben; sie sind aber auch in der freien Kulturlandschaft in extensiv genutzten Grünländern und auf unbefestigten Wegen mit Pfützen anzutreffen. Als Jagdhabitat ist das Plangebiet sowohl zur Zeit als auch im geplanten Zustand zumindest bedingt geeignet. Daher ist davon auszugehen, daß das Planvorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Rauchschwalben haben wird.

Milvus milvus Rotmilan

Rotmilane nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und Gehölzgruppen. Solche Strukturen (Einzelbäume) sind im betrachteten Plangebiet zwar vereinzelt vorhanden, allerdings sind darin keine Horststandorte von Rotmilanen erkennbar. Eine erfolgreiche Brut wäre hier nur sehr eingeschränkt möglich, da der betrachtete Raum von Osten, Westen und Süden her Störungen durch die hier weniger als 100 m entfernte Wohnbebauung an der Hillnhütter Straße in Dahlbruch ausgesetzt ist. Erst in dem weiter südlich gelegenen Waldflächen sind sowohl strukturell als auch ruhebezogen geeignete Niststandorte vorhanden, jedoch auch hier nicht belegt. Der nächstgelegene, bekannte Standort eines Rotmilanhorstes liegt rund 5 km südlich in der Gemarkung Eckmannshausen.

Zur Jagd suchen Rotmilane Offenlandbereiche mit einem Wechsel von Grünland und Äckern in weiterer Umgebung des Horstes auf, die im eigentlichen Plangebiet in dieser Zusammensetzung nicht vorhanden sind. Dennoch können jagende Rotmilane den Bereich des Plangebietes gelegentlich aufsuchen, denn eine vorhandene Bebauung mit entsprechenden akustischen und optischen Emissionen schreckt Rotmilane nicht von einer Jagd auf unmittelbar dort angrenzenden Flächen ab, wie in wiederholten Fällen eigene Beobachtungen gezeigt haben. Das Jagdhabitat eines Rotmilanpaares umfaßt mindestens 1500 ha. Somit ist klar, daß eine Inanspruchnahme von rund 1,1 ha Freifläche nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. in Dahlbruch jagenden Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Passer montanus Feldsperling

Feldsperlinge brüten bevorzugt in Gehölzen und Gärten mit Obstbäumen in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Sie legen ihre Nester

häufig in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern an. Zur Nahrungssuche von Feldsperlingen sind sowohl das untersuchte Gebiet selbst als auch dessen nähere Umgebung mit offenen bis halboffenen Flächen gut geeignet. Im untersuchten Gebiet sind für Nisttätigkeit von Feldsperlingen geeignete Strukturen teilweise im Bereich von Bauwerksresten der ehemaligen Gärtnerei vorhanden. Bei allen Begehungen sind allerdings weder Nester von Feldsperlingen noch diese Tiere selbst gesichtet worden. Auch bei der Umsetzung der geplanten Bebauung werden den Tieren weiterhin die verbleibenden Grünflächen am westlichen, nördlichen und östlichen Rand des Plangebiets zu deren Nahrungssuche zur Verfügung stehen. Daher wird diese Art **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen.

Pernis apivorus Wespenbussard

Wespenbussarde leben in reich strukturierten, halboffenen Landschaften mit alten Baumbeständen und nisten auf höheren Laubbäumen, häufig in verlassenen Horsten anderer Greifvögel. Obwohl auf einigen hohen Bäumen des betrachteten Geländes potenziell geeignete Brutplätze für diesen Greifvogel vorhanden sind, wurden keine Horste festgestellt. Solche Strukturen sind allenfalls entlang der Waldränder der südlich gelegenen Waldgebiete vereinzelt vorhanden. Sie jagen ihre Beute an Waldrändern und Säumen sowie über Grünland und anderen freien Flächen, wie sie auch im untersuchten Bereich vorhanden sind. Jagdhabitate von mindestens gleichwertiger Eignung sind jedoch in der freien Feldflur, besonders im offenen Talraum der Ferndorf zwischen Hillnhütten und Allenbach nordöstlich des Plangebietes, in weitaus größerem Umfang vorhanden, so daß das Vorhaben nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. in der Gemarkung von Dahlbruch jagenden Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Phoenicurus phoenicurus Gartenrotschwanz

Gartenrotschwänze halten sich bevorzugt in reich strukturierten Landschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern auf. Sie legen ihre Nester in Halbhöhlen in bis zu 3 m Höhe an, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Solche für den Gartenrotschwanz geeignete Strukturen sind in dem überplanten Gebiet nicht vorhanden, allerdings sind entlang der Ferndorf einige Gehölze mit Totholz und Astbrüchen erkennbar, die ggf. von Gartenrotschwänzen als potenzielles Bruthabitat genutzt werden könnten. Diese Gehölzstreifen bleiben jedoch erhalten. Daher ist davon auszugehen, daß diese Art **nicht** von dem Vorhaben betroffen wird.

Serinus serinus Girlitz

Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Dort bieten Bäume und

Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Er weist die größten Siedlungsdichten in städtischen Vororten, aber auch in mehr ländlich geprägten Siedlungen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. In großen Teilen des untersuchten Gebiets wäre dieser Vogel daher durchaus zu erwarten, wurde dort jedoch weder bei den Begehungen gesichtet noch sein charakteristischer Ruf gehört.

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird zwar örtlich Strukturen beanspruchen, die für Girlitze als Brut- oder Nahrungshabitat geeignet sind. Sofern zur Erschließung und anschließender Bebauung viele der im Plangebiet befindlichen Gehölze entfernt werden müssen, darf dies lediglich in der vegetationsfreien Zeit zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Die Gehölzvegetation entlang der Ferndorf bleibt durchweg erhalten. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass Girlitze **nicht** von dem Vorhaben negativ betroffen werden.

Strix aluco Waldkauz

Waldkäuze nisten bevorzugt in lichten Mischwäldern in Baumhöhlen, nutzen aber auch Höhlen in älteren Obstbaumbeständen und sogar Dachböden und Kirchtürme in der Bebauung. Bei der Bestandsaufnahme des Geländes sind solche Strukturen nicht vorgefunden worden, so dass ein Brutvorkommen im untersuchten Bereich ausgeschlossen werden kann. Der Lebensraum des Waldkauzes ist eine reich strukturierte Kulturlandschaft mit Wechsel von Wäldern, Gehölzstreifen und offenen Agrarflächen. Daher ist nicht auszuschließen, daß in diesem Teil des Ferndorftales gelegentlich jagende Waldkäuze vorkommen. Da diese Tiere aber nicht tagsüber – während der üblichen Bauarbeiten – ihrer Jagdtätigkeit nachgehen, werden eher keine Störungen jagender Tiere auftreten. Im bebauten Zustand stellt das Plangebiet, wie auch die bereits bebauten, angrenzenden Grundstücke, kein grundsätzliches Hindernis für hier jagende Waldkäuze dar. Somit ist damit zu rechnen, daß diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Sturnus vulgaris Star

In Europa ist der Star flächendeckend weit verbreitet, er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete, in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höhenlagen ab etwa 1500 Meter. Auch städtische Lebensräume werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht. Im untersuchten Gebiet sind solche Strukturen lediglich teilweise erkennbar – die Gehölze entlang der Ferndorf weisen zwar vereinzelt Totholz und Astbrüche auf, es sind jedoch keine idealen Bruthabitate für Stare vorhanden. Als Nahrungshabitat suchen Stare vielfältig gegliederte Bereiche auf mit ausreichend wirbellosen Beutetieren im Frühjahr und obsttragenden Gehölze im Sommer. Die im

untersuchten Gebiet vorhandenen Strukturen einschließlich der offenen und halboffenen Flächen in näherer Umgebung sind für nahrungssuchende Stare zumindest bedingt geeignet; hier sind bei den Begehungen jedoch keine Stare gesichtet worden. Daher ist **nicht** damit zu rechnen, dass diese Art erheblich von dem Vorhaben betroffen sein wird.

Tyto alba Schleiereule

Es fehlen im untersuchten Gebiet geeignete Nistmöglichkeiten für Schleiereulen, die sich in der Regel in hohen Gebäuden wie Kirchtürmen befinden. Daher ist nicht von einem Brutgeschäft dieses Nachtgreifvogels auszugehen. Allerdings stellt das untersuchte Gelände, besonders entlang der Gehölzstreifen entlang der Ferndorf und auch das angrenzende, halboffene Gelände der ehemaligen Gärtnerei, durchaus ein potenzielles Jagdhabitat dieser Tiere dar. Da die Gehölzstreifen und auch zahlreiche andere Gehölzstrukturen im Talraum der Ferndorf weitgehend erhalten bleiben, werden sich die Jagdmöglichkeiten für Nachtgreifvögel nicht in wesentlichem Umfang verändern, sondern langfristig erhalten bleiben. Aus diesen Gründen sind **keine erheblichen** Auswirkungen des Vorhabens Schleiereulen zu erwarten, die im Umfeld des Plangebiets auf Nahrungssuche gehen.

6. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen

Wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt, wird das Vorhaben auf möglicherweise im untersuchten Bereich vorkommende, planungsrelevante Arten entweder keine oder allenfalls sehr geringfügige Auswirkungen haben. Diese Auswirkungen können besonders mit Bauzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten dieser Tiere (in der Regel von Anfang April bis Anfang Juli eines jeden Jahres) minimiert bzw. ganz vermieden werden. Nicht nur zum Schutz der betrachteten, planungsrelevanten Arten, sondern der gesamten hier vorhandenen Tierwelt sollten während der Brutzeiten keine Baumaßnahmen (außer ggf. Einsaatarbeiten oder ähnliches) stattfinden oder zumindest nicht begonnen werden.

Geringfügig betroffen sein können solche Arten, die das Baufeld ganz oder teilweise als Jagdhabitat nutzen. In der hier noch relativ dicht bebauten Talung der Ferndorf in Dahlbruch und den nordöstlich an die Ortslage angrenzenden, freien Grünlandflächen sowie Waldflächen auf den umgebenden Talhängen und Kuppen sind aber sehr viele – teilweise auch besser geeignete – Jagd- und Fortpflanzungshabitate für eventuell betroffene Arten vorhanden, daher können die aufgeführten, in vielen Fällen zeitlich befristeten Beeinträchtigungen zugelassen werden. Auch hier können die meisten Konflikte vermieden werden, indem der Schwerpunkt der Bauzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten gelegt wird.

Daher werden keine artspezifischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, wie sie z. B. bei erheblichen Eingriffstatbeständen mit vorgezogenen Maßnahmen ggf. umgesetzt werden müßten. Die Umsetzung des Bebauungsplanes wird den

bestehenden Zustand auf rund einem Drittel des Plangebiets für nahezu alle Arten erhalten und auf den tatsächlich von Bebauung und Erschließung beanspruchten Flächen in allenfalls unerheblichem Maße verschlechtern, daher erübrigen sich zusätzliche, weiter entfernt gelegene Kompensationsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen.

7. Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Helmes Wiese" im Hilchenbacher Stadtteil Dahlbruch wird auf rund 1,1 ha Veränderungen auslösen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. In dieser artenschutzrechtlichen Auswertung wird herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist.

Als Ergebnis dieser Auswertung ist festzuhalten, dass keine erheblichen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Um Auswirkungen nahezu vollständig auszuschließen, sollten in den Auflagen zur Baugenehmigung Arbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten entweder ausgeschlossen werden oder, falls doch in diesen Zeiten (April bis Juli) mit den Bauarbeiten begonnen werden soll, eine ökologische Baubegleitung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgeschrieben werden.

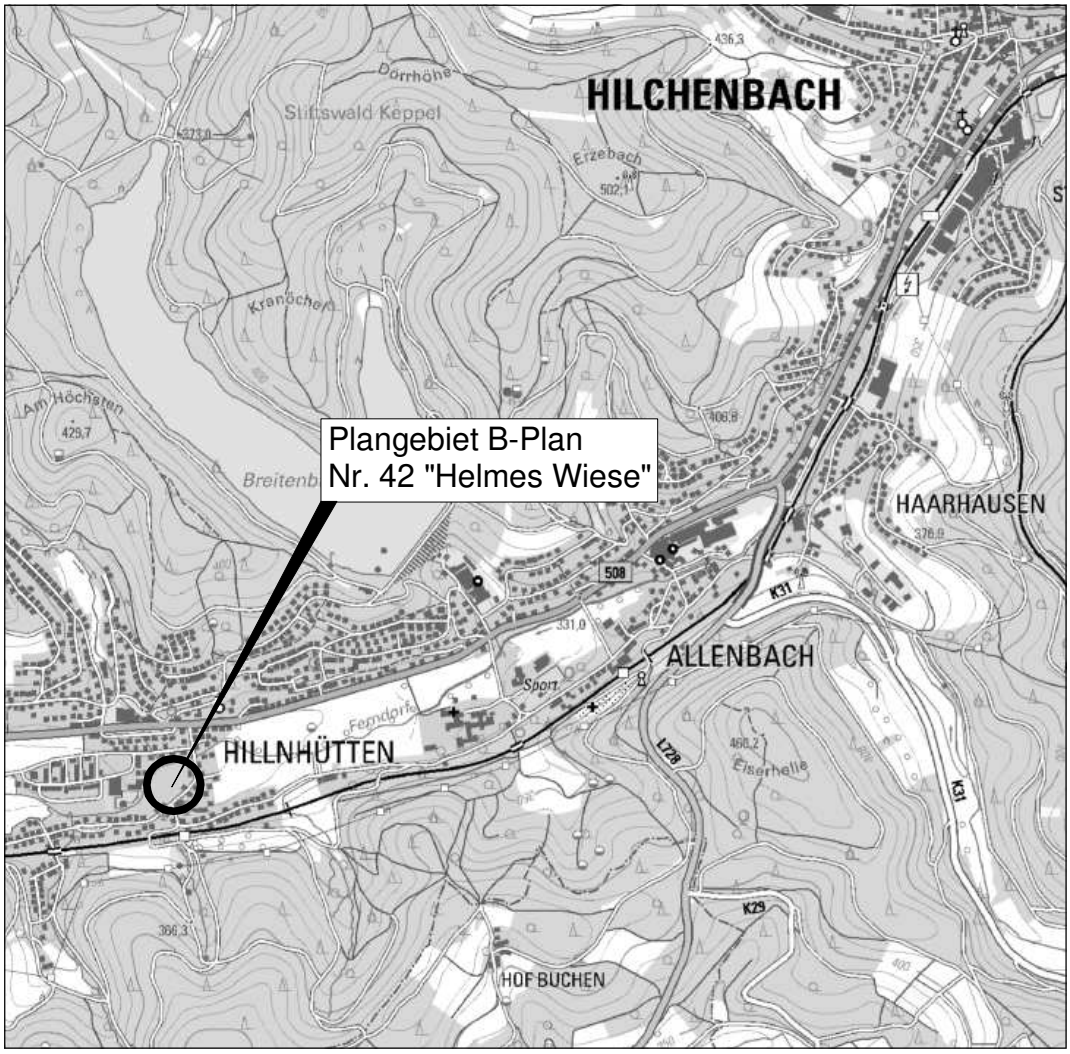
In dieser Ausarbeitung wird geprüft, welche der 38 planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 5014 (1. Quadrant) in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, daß eine Reihe der betrachteten Arten vorrausichtlich überhaupt nicht von der geplanten Maßnahme betroffen sein werden. Maximal 32 Arten der Liste können in ungünstigen Fällen, doch stets nur in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein. Die geplante Vorgehensweise bei der Umsetzung des Vorhabens (insbesondere Vermeidung jahreszeitlich sensibler Bauzeiten) stellt unter den gegebenen Rahmenbedingungen die artenschutzverträglichste Lösung sicher.

Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Aufgestellt im Oktober 2021:



Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung



Stadt Hilchenbach

Markt 13
57271 Hilchenbach

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Helmes Wiese"
in Hilchenbach-Dahlbruch, Flur 3 und 8

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Übersichtslageplan
Oktober 2021

Maßstab 1 : 25.000

Bearbeitung:

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung

Beschluss aus der Niederschrift

über die 8. Sitzung / 10. Wahlperiode des Rates der Stadt Hilchenbach am Mittwoch, dem 20. Mai 2015

11.2 Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nummer 42 "Helmes Wiese", Gemarkung Dahlbruch
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage 138/10

Herr Kleber beantwortet eine Nachfrage zur Zuwegung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Hilchenbach beschließt:

Anregungen des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 27. März 2015

Untere Wasserbehörde

In der Begründung wird unter Punkt 3.6 „Gewässer“ der Hinweis ergänzt, dass entsprechend der Hochwassergefahrenkarte für ein 1.000-jähriges Hochwasser eine teilweise Überflutung des nordwestlichen Teils des Plangebietes gegeben ist.

Im Bebauungsplan wird das Schutzgebiet für Oberflächengewässer dahingehend geändert, dass nur noch der 5 m breite Schutzstreifen ab der Oberkante der Böschungsfläche zur Ferndorf gekennzeichnet wird. Weiterhin wird im Bebauungsplan unter A. Planzeichenerklärung und textliche Festsetzungen Nr. 6 „Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz“ und C. Nachrichtliche Darstellungen folgender Text neu aufgenommen: Zur Gewässerunterhaltung nach § 97 Absatz 6 LWG ist entlang der Böschungsoberkante der Ferndorf/entlang der Rohraußenkanten des verrohrten Gewässers ein mindestens 3 m breiter Geländestreifen von baulichen Anlagen, sonstigen Baulichkeiten und Geländeaufhöhungen freizuhalten. Das verrohrte Gewässer der Mahlbach wird im Plan deutlicher gekennzeichnet.

Untere Landschaftsbehörde

Detaillierte faunistische Untersuchungen nach anerkannten Methodenstandards sind zu der hier durchzuführenden, artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP Stufe I) nicht zwingend erforderlich. Aufgrund der Sachlage genügt für diesen Arbeitsschritt die gewählte Vorgehensweise einer Abschätzung mit einer überschlägigen Prognose, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Es sollen in einer Artenschutzprüfung insbesondere die nach EU-Recht geschützten Arten berücksichtigt werden. Daher sind im Zuge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes die „nur national“ besonders geschützten Arten, das heißt alle geschützten Arten ohne die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die im untersuchten Raum zweifellos vorhandenen wildlebenden Vögel, Amsel, Meisenarten, Rotkehlchen, Hausrotschwanz und so weiter, sind ebenfalls zu schützen; dies kann jedoch mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen während deren Brutzeit sichergestellt werden. Gezielte faunistische Untersuchungen sind lediglich dann vorzunehmen, wenn sichere Hinweise auf Vorkommen entsprechend geschützter Arten, jedoch

. . .

keiner „Allerweltsarten“, vorliegen und diese Arten von dem Vorhaben erheblich betroffen sein werden. Unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen, keine Bautätigkeit oder Baufeldräumung in den Monaten April bis Juni, auf dem ehemaligen Gärtnereigelände ist eine erhebliche Betroffenheit jedoch nicht zu erwarten.

Die Baugenehmigung vom 18. Juni 1996 zur Erweiterung des Betriebshofes einschließlich der geforderten Pflanzfläche als Ausgleich des damals ansässigen Gärtnereibetriebes wurde offensichtlich nie vollzogen und ist somit gemäß § 77 Absatz 1 Bauordnung NRW erloschen. In der Folge wird dieser Bereich unverändert wie die unmittelbar angrenzenden Flächen gewertet, so dass nach § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB kein Ausgleich erforderlich ist, wenn die Grundfläche des Planbereichs weniger als 20.000 qm beträgt.

Anregungen des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen – vom 13. März 2015

Das direkte Umfeld des Plangebietes bietet, neben der vorhandenen historischen Bebauung, bereits heute einen städtebaulichen Mix und greift die unregelmäßige Gebäudestellung auf. Eine klassische Gebäudeflucht an der Hillnhütter Straße gibt es nicht, so dass mit der notwendigen Erschließung der neuen Bauflächen auch bewusst ein Abrücken der neuen von der historischen Bebauung vorgesehen ist. Die Festsetzung einer Baulinie anstatt einer Baugrenze scheidet damit aus. Eine Traufhöhenbegrenzung regelt in Verbindung mit der zulässigen Dachneigung und der überbaubaren Grundstücksfläche auch die mögliche Firsthöhe von Gebäuden. Die festgesetzte maximale Traufhöhe von 7 m orientiert sich an den vorhandenen Mehrfamilienhäusern Hillnhütter Straße 5 und 7. Die Notwendigkeit einer zwingend zweigeschossigen Vorgabe wird in dieser Kombination nicht gesehen.

Der Planentwurf setzt lediglich ein Baufeld fest, welches eine Abwicklung von mehr als 50 m aufweist. Dieses Grundstück ist zur Teilung und somit Errichtung von zwei Baukörpern vorgesehen, vergleichbar dem nahen Umfeld. Die gewählte Festsetzung gibt die Option unterschiedlicher architektonischer Ausgestaltung. Um insbesondere eine flexible Ausnutzung beziehungsweise Teilung der Grundstücke und somit Platzierung der Gebäude zu gewährleisten wird hier eine größere überbaubare Fläche festgesetzt statt zweier Einzelbaufelder.

Die Planung belässt beim Blick in die neue Erschließungsanlage sowohl die Option eines baulichen Abschlusses als auch eines freien Blicks zum Gewässerrand. Insgesamt ist die Fortführung der durchaus lockeren baulichen Struktur als Planungsziel erwünscht.

Weitergehende Vorgaben zu den gestalterischen Vorschriften sind nicht vorgesehen, zumal die neuen Gebäude sich zur Einführung in die gesamte Struktur nicht zwingend an den historischen Objekten orientieren müssen und sollen.

Anregungen des Fachbereichs Zentrale Dienste der Stadt Hilchenbach – hier Feuerwehrangelegenheiten – vom 26. Februar 2015

In die Begründung wird unter Punkt 3.4 „Ver- und Entsorgung“ folgender Text ergänzt: „In den umliegenden Straßenzügen befinden sich Trinkwasserleitungen als vermaschtes Ringnetz in verschiedenen Dimensionen und Druckverhältnissen, welche mit Unterflurhydranten DN 80 ausgerüstet sind. Anhand von Messungen des Trinkwassernetzes ist eine Löschwasserentnahme im Umkreis von 300 m möglich.“

. . .

Der Rat der Stadt Hilchenbach beschließt den Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 42 „Helmes Wiese“, Stadtteil Dahlbruch gemäß der der Vorlage beigefügten Fassung nach § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.

Die Begründung nach § 9 BauGB ist dem Plan beigefügt und wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig mit 35 Ja-Stimmen

Beschluss aus der Niederschrift

über die 9. Sitzung / 11. Wahlperiode des Rates der Stadt Hilchenbach am Mittwoch, dem 24. November 2021

7.2 Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 42 „Helmes Wiese“, Stadtteil Dahlbruch
Beschluss über die Bestätigung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses vom 20. Mai 2015
Vorlage 198/11

Beschluss:

Der Rat der Stadt Hilchenbach beschließt:

Der Rat der Stadt Hilchenbach bestätigt den Abwägungsbeschluss vom 20. Mai 2015, der der Vorlage als Anlage beigefügt ist.

Der Rat nimmt die Änderungen und Ergänzungen mit klarstellendem Charakter aufgrund der aktuelle Sach- und Rechtslage zur Kenntnis.

Der Rat der Stadt Hilchenbach bestätigt den Satzungsbeschluss vom 20. Mai 2015 zum Bebauungsplan Nr. 42 „Helmes Wiese“, Stadtteil Dahlbruch gemäß der der Vorlage als Anlage beigefügten ergänzten Fassung nach § 10 Absatz 1 BauGB. Die der Vorlage als Anlage beigefügte Begründung nach § 9 BauGB wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis: 26 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen

Zu bearbeiten durch:

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Amtsblatt der Stadt Hilchenbach

Ausgabe 10 | 21. Dezember 2021



So schön erstrahlte der Adventskalender am Hilchenbacher Rathaus schon im vergangenen Jahr. 2021 gibt es eine erfolgreiche Wiederholung!

Nächster Erscheinungstag: 27. Januar 2022
Redaktionsschluss: 13. Januar 2022

Luftkurort
HILCHENBACH
Leben am Rothaarsteig

Herausgeber:
Der Bürgermeister | Stadt Hilchenbach | Markt 13 | 57271 Hilchenbach

Zuständigkeit:
Alina von Germeten | 02733/288-218 | A.vongermeten@hilchenbach.de

Titelbild:
Silvia Schwarzpaul | Innenteil: pixabay, freepik, bds-nrw.com, Stadt Hilchenbach

Druckauflage 1.200 Exemplare

- Kostenlose Abholung bei: Sparkasse sowie Volksbank und deren Filialen, Aral-Tankstelle, Wohnungsbaugenossenschaft Hilchenbach, Hallenbad Dahlbruch, Bahnhof Hilchenbach, „Der kleine Konsum“ in Müsen und Haus Abendfrieden
- Download als PDF-Datei im Internet unter www.hilchenbach.de
- Bezug im Abonnement vom Herausgeber (Telefon 02733/288-0) gegen Kostenerstattung in Höhe von derzeit 7,00 Euro pro Jahr innerhalb Hilchenbachs und 18,00 Euro pro Jahr außerhalb

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Amtsblatt - Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilchenbach

152.	Satzung der Stadt Hilchenbach über die Erhebung von Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer vom 30. November 2021
153.	2. Satzung vom 30. November 2021 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilchenbach vom 27. November 2014
154.	25. Satzung vom 20. Dezember 2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Hilchenbach über die Wassergebühren der Stadt Hilchenbach vom 27. Dezember 1971
155.	45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilchenbach - „Sonderbaufläche Gastronomiebetrieb mit untergeordneter Hausbrauerei, Beherbergung und Seminarräumen“, Stadtteil Lützel Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in Form einer Planauslegung in der Zeit vom 3. Januar bis 28. Januar 2022
156.	Bebauungsplan Nummer 42 „Helmes Wiese“, Stadtteil Dahlbruch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie des bestätigten Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) Inkrafttreten des Bebauungsplans gemäß § 10 Absatz 3 BauGB

Es besteht allgemein Gelegenheit zu Äußerungen und Erörterungen dieser Planung innerhalb der vorgenannten Frist. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Bei Abgabe der Stellungnahme per E-Mail verwenden Sie bitte folgende Adresse unter Angabe des vollständigen Namens mit Anschrift: info@hilchenbach.de.

Übereinstimmungserklärung

Der Wortlaut der vorstehenden Aufstellungsbeschlüsse stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Hilchenbach vom 24. November 2021 gemäß § 2 Absatz 3 BekanntmVO überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absätze 1 und 2 BekanntmVO).

Hilchenbach, 10. Dezember 2021
Der Bürgermeister

156. Bebauungsplan Nummer 42 „Helmes Wiese“ Stadtteil Dahlbruch, Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie des bestätigten Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) Inkrafttreten des Bebauungsplans gemäß § 10 Absatz 3 BauGB

Hinweis

Das Planverfahren zum Bebauungsplan Nummer 42 „Helmes Wiese“ wurde bereits 2015 durchgeführt, der Satzungsbeschluss datiert vom 20. Mai 2015. Die Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt und somit die Rechtskraft wurde aufgrund der Problematik mit der Erschließungssituation bisher nicht vorgenommen. Durch die Behebung der vorgenannten Problematik kann das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 42 „Helmes Wiese“ nunmehr abgeschlossen werden. Hierzu erfolgte eine aktuelle Bestätigung des nach wie vor gültigen Satzungsbeschlusses vom 20. Mai 2015 in der Ratssitzung am 24. November 2021, wie im Folgenden dargestellt.

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß der Verwaltungsvorlage Nummer 138/10 folgenden Beschluss gefasst:
„… Der Rat der Stadt Hilchenbach beschließt den Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nummer 42 „Helmes Wiese“, Stadtteil Dahlbruch gemäß der der Vorlage beigefügten Fassung nach § 10

Absatz 1 BauGB als Satzung.
Die Begründung nach § 9 BauGB ist dem Plan beigefügt und wird gebilligt."

Bestätigter Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in seiner Sitzung am 24. November 2021 gemäß der Verwaltungsvorlage Nummer 198/11 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Hilchenbach bestätigt den Abwägungsbeschluss vom 20. Mai 2015, der der Vorlage als Anlage beigefügt ist.

Der Rat nimmt die Änderungen und Ergänzungen mit klarstellendem Charakter aufgrund der aktuelle Sach- und Rechtslage zur Kenntnis.

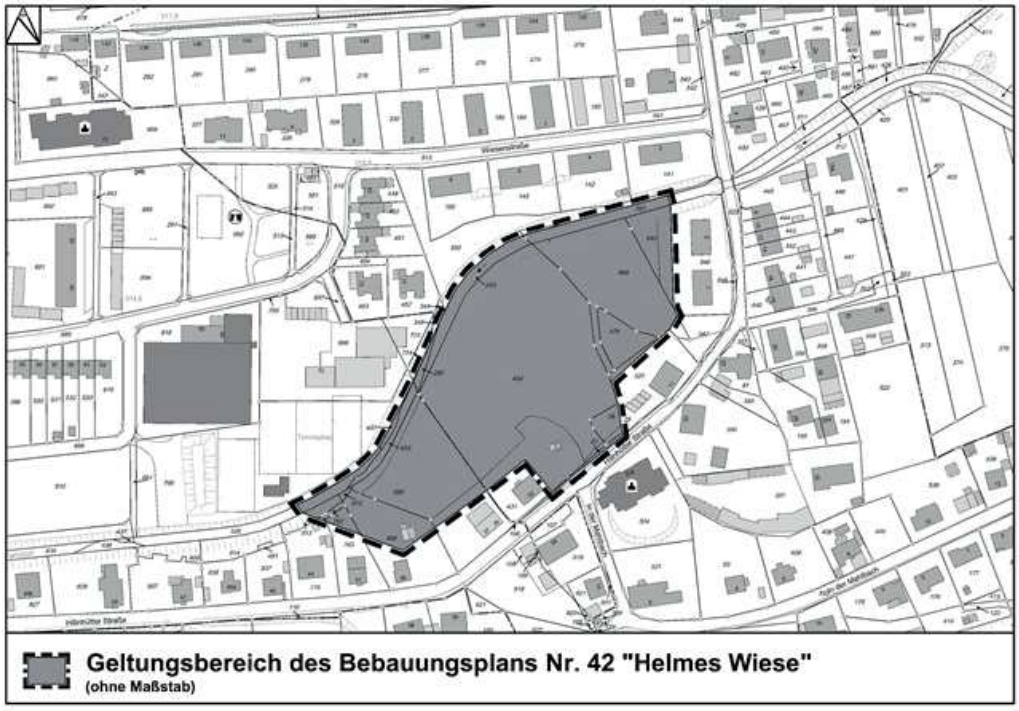
Der Rat der Stadt Hilchenbach bestätigt den Satzungsbeschluss vom 20. Mai 2015 zum Bebauungsplan Nr. 42 „Helmes Wiese", Stadtteil Dahlbruch gemäß der der Vorlage als Anlage beigefügten ergänzten Fassung nach § 10 Absatz 1 BauGB. Die der Vorlage als Anlage beigefügte Begründung nach § 9 BauGB wird gebilligt."

Rechtsgrundlagen

- § 10 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I, Seite 3634) in der zurzeit gültigen Fassung
- § 7 und § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. Seite 516) in der zurzeit gültigen Fassung

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42 „Helmes Wiese" liegt in der Gemarkung Dahlbruch und umfasst die folgenden Grundstücke:
Flur 3, Flurstücke 432, 433, 526 teilweise (tlw.), 690 (tlw.), 762, 763 (tlw.), 775 (tlw.), 908 (tlw.), 912 und 913 (tlw.) sowie Flur 8, Flurstücke 27, 28, 292, 293, 432, 474, 520 (tlw.), 545, 549 (tlw.) und 551 (tlw.).
Betroffen ist der Bereich zwischen der Hillnhütter Straße und dem Ferndorfbach auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei.
Das Gebiet ist aus der nachfolgenden Planzeichnung (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziel der Planung

Auf dem Gelände einer ehemaligen Gärtnerei zwischen Hillnhütter Straße und Ferndorfbach soll ein neues Wohnbaugebiet entstehen.

Übereinstimmungserklärung

Der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Statd Hilchenbach vom 20. Mai 2015 gemäß § 2 Absatz 3 BekanntmVO überein, dies gilt ebenso für die Bestätigung des Satzungsbeschlusses vom 24. November 2021. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absätze 1 und 2 BekanntmVO).

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 10. Dezember 2021

Der Satzungsbeschluss vom 20. Mai 2015 sowie dessen Bestätigung vom 24. November 2021 zum Bebauungsplan Nummer 42 „Helmes Wiese“, Stadtteil Dahlbruch werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Sat-

zung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilchenbach vorher gerügt, dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 44 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 39 bis § 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nummer 42 „Helmes Wiese“, Stadtteil Dahlbruch als Satzung in Kraft.

Nach § 10 Absatz 3 BauGB liegen der Bebauungsplan sowie die Begründung ab sofort im Rathaus der Stadt Hilchenbach Markt 13, 57271 Hilchenbach, Zimmer 104 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt des o.g. Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Darüber hinaus können die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Hilchenbach unter www.hilchenbach.de/Bauen-Wohnen/Bauleitplanung - rechtskräftige Bebauungspläne - Stadtteil Dahlbruch eingesehen werden.

Hilchenbach, den 10. Dezember
Der Bürgermeister

Teil II: Regelmäßige Angebote | Nachrichten | Veranstaltungen

157. Grußwort des Bürgermeisters zum Jahresabschluss

Sehr geehrte
Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe Hilchenbacherinnen und
Hilchenbacher,

das Jahr 2021 neigt sich dem Ende. Ein weiteres Jahr, das –mehr als wir alle verkraften konnten– wiederholt von einem Thema dominiert wurde: Corona. In meinem Grußwort vor einem Jahr habe ich Sie, liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, noch gebeten: lassen Sie uns gemeinsam stark sein, damit wir bald das wieder leben dürfen, was für uns Menschen so wichtig ist: Geselligkeit. Nach wie vor stellt die Pandemie uns alle auf eine harte Probe. Das Bedürfnis nach Gemeinschaft und Unbeschwertheit bleibt weiter eine Sehnsucht, die wir alle teilen.

Ein besonderes Lob und unsere Anerkennung verdienen alle, die während der Corona-Pandemie auch in Hilchenbach mit großem Einsatz dafür gesorgt haben, dass unser gesellschaftliches Leben im Rahmen der Möglichkeiten weitergeht. Beispielhaft nennen möchte ich die Vereine